



Wöchentliches Abonnementspreiss in Breslau 2 Rthlr., außerhals incl. Porto 2 Rthlr. 15 Sgr. — Anfertigungsgebühr für den Raum einer sechszeiligen Seite in Zeitungschrift 2 Sgr.

Erzhibition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehme alle Postanstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 134. Mittag-Ausgabe.

Fünfundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Erwendt.

Freitag, den 20. März 1874.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

20. Sitzung vom 19. März.

1 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück.

Von der Berliner Universität sind Einladungen zur Theilnahme an der Feierlichkeit am 22. d. M. im großen Hörsaal an die Mitglieder des Reichstages eingegangen.

Die zweite Beratung des Pressegesetzes steht vor § 13: „Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der §§ 6 bis 12 keine Anwendung.“

Abg. v. Buttamer (Vpd) wünscht eine positive Erklärung vom Tische des Bundesrathes und Seitens des Berichterstatters zu hören, daß unter Gemeindebehörden an dieser Stelle Communalbehörden im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen sind, da, wenn in dieser Beziehung eine bestreitbare Auslegung bestehen bliebe, eine Klarstellung in der dritten Lesung des Gesetzes notwendig sein würde. Der Commissar des Bundesrathes von Brauchitsch und der Referent Marquardsen bekräftigen gleichmäßig, daß hier unter Gemeindebehörden Communalbehörden im weitesten Sinne verstanden werden sollen, worauf der § 13 genehmigt wird.

§ 14 lautet: „Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (Lithographirte, autographirte, metallographirte durchschriebene Correspondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redactionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.“

Abg. Wiggers beantragt die durchgeschriebenen Correspondenzen zu streichen, der Herr Commissar legt aber Werth auf die Aufnahme derselben in die durch § 14 bevorzugte Kategorie, sowohl im Interesse der Presse, als auch um die Controverse darüber abzuschneiden, ob durchgeschriebene Correspondenzen im Sinne des Pressegesetzes als Druckschriften zu betrachten sind. Diese Frage soll vereint werden. Abg. Wiggers kann nur nicht zugeben, daß die Form des Durchschreibens als ein Mittel der Vervielfältigung gelten darf, doch wird auch der § 14 unverändert genehmigt.

§ 15 lautet: „Von Bekanntmachungen, Placaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten unentgeltlich vertheilt werden sollen, muß, bevor der Anschlag, die Auszettelung oder die Vertheilung beginnt, ein Exemplar an die Ortspolizeibehörde gegen eine auf Verlangen zu ertheilende Bescheinigung unentgeltlich abgeliefert werden. Ausgenommen hiervon sind die amtlichen Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, sowie solche Bekanntmachungen, Placate und Aufrufe, welche keinen anderen Inhalt haben, als Auforderungen über gesetzlich nicht verbotene Verammlungen, über öffentliche Vergütungen, über gefundene, verlorene oder gestohlene Sachen, über Verkäufe, Vermietungen und andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr.“

Hierzu beantragen: 1) v. Buttamer (Vpd) und v. Minnigerode die Worte „auf Verlangen“ zu streichen; 2) Träger dafür „sofort“ zu setzen; 3) Vdr statt der Worte „bevor der Anschlag u. s. w.“ zu setzen; „mindestens zwei Stunden früher als der Anschlag u. s. w.“; 4) Wiggers den ganzen Paragraphen zu streichen; 5) Parisius im Falle der Beibehaltung die Worte „oder an anderen öffentlichen Orten“ ferner „und Aufrufe“, endlich die Worte „gesetzlich nicht verbotene“ im A. 2 zu streichen; 6) Braun als Zusatz zum Antrage Vdr: „unter Nennung des Namens“ des Verbreiters einzuschalten.

Der Referent: Die Commission hat sich Mühe gegeben, die Paragraphen der Regierungsvorlage, welche ein Einigenentgegen enthielten, beizubehalten; die Bestimmungen dieses Paragraphen aber, die dem preussischen Pressegesetz entnommen sind, konnte die Commission nicht zum Ausgangspunkt machen, und hat Ihnen deshalb eine vollständig veränderte Fassung vorgelegt.

Abg. Wiggers: Das preussische Pressegesetz bestimmt, daß das Anheften von Placaten überhaupt verboten ist, das steht im Widerspruch mit dem § 43 der Gewerbeordnung; ferner ist im preussischen Pressegesetz das unentgeltliche Verbreiten von Druckschriften unbedingt verboten; danach wäre es also auch nicht gestattet, ein Placat anzubringen, welches einen Reichstagscandidaten empfiehlt und dennoch besteht diese Sitte in vielen Städten. Wir ist es unbegreiflich, daß gerade in Preußen ein solches Pressegesetz besteht, welches den Traditionen widerspricht, denn es ist ja bekannt, daß Friedrich der Große ein belebendes Placat niedriger hängen ließ, um es den Augen des Publikums näher zu bringen. Gegenüber dieser Reproduktion der Bestimmungen des preussischen Pressegesetzes ist der Vorschlag der Commission ein Fortschritt; indessen muß ich doch constatiren, daß das so sehr mißliebige Präventivsystem hier in diesem Paragraphen aufrecht erhalten wird, indem es heißt, daß ein Exemplar abgegeben werden muß, bevor die Verbreitung u. s. w. beginnt; noch mehr ist das der Fall in dem Amendement des Abg. Vdr. Die Bestimmung des betreffenden Paragraphen im preussischen Pressegesetz entsprang aus den Verhältnissen des Jahres 1848; nun, wenn unruhige Zeiten wiederkehren sollten, dann wird der Verbreiter eines aufreißerischen Placates sich nicht selbst denunciren, indem er ein Exemplar desselben der Polizei übergibt, sondern wird es ohne Erlaubnis anheften; also die Placate, welche davon betroffen werden sollten, wird der Paragraph gar nicht berühren.

Commissar v. Brauchitsch: Die verbundenen Regierungen sind von der Absicht ausgegangen, die Presse von allen Beschränkungen zu befreien, welche ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgabe entgegenstanden; eine Beförderung des Placatewesens über die Grenzen des preussischen Pressegesetzes hält sie aber nicht für im Interesse der Presse liegend. Ein besonderes Interesse für den von der Commission vorgeschlagenen Paragraphen hat die Regierung zwar nicht, mit einer einfachen Streichung würde sie sich aber schon deswegen nicht einverstanden erklären können, weil die Controverse entstehen könnte, ob das Placatewesen bei einer einfachen Ignorirung nur nach den Bestimmungen der Gesetze in den einzelnen Bundesstaaten gehandhabt werden soll oder nicht. Ich glaube, daß die Frage des Placatewesens keine Frage der Preßpolizei, sondern der Straßenpolizei ist. Der Vortheil einer Freigabe der politischen Placate, denn um diese handelt es sich doch nur, wird jedenfalls durch den Nachtheil bedeutend überwogen. Jedenfalls muß anerkannt werden, daß ein Placat, welches eine viel größere Wirkung hat als ein Zeitungsartikel, mehr zur leidenschaftlichen Aufregung der Gemüther beiträgt und also mehr Gefahr für die öffentliche Ruhe mit sich bringt, als irgend ein anderes Erzeugniß der Presse. Ich empfehle Ihnen also das Amendement Vdr zur Annahme.

Abg. Parisius: Von den Bestimmungen dieses Paragraphen werden gerade die harmlosesten Placate getroffen; denn, wie schon der Abg. Wiggers gesagt hat, die aufreißerischen und gefährlichen Placate werden nicht abgeleitet werden. Dann möchte ich die Aufrufe aus diesem Paragraphen gestrichen wissen; im preussischen Pressegesetz war ein Unterschied zwischen Aufruf und Placaten gemacht, hier ist alles zusammengeworfen. Dann möchte ich auch die Worte „und an anderen öffentlichen Orten“ gestrichen wissen, weil dazu nach den Erkenntnissen des Obertribunals und der Restaurationen gehören; es ist nach einem Erkenntnis vom Jahre 1864 sogar nur möglich, daß ein Aufruf in einer Restauration an eine einzige Person gegeben wird, gleichgültig, was er enthält und in was für einer Versammlung. Also seien Sie nicht zu ängstlich in dieser Beziehung, denn die Placate, welche von dieser Bestimmung getroffen werden sollen, werden sich um dieselbe gar nicht kümmern.

Abg. Dr. Braun: Ich stehe auf dem Standpunkt der Commission, bitte Sie aber für die politischen Placate zur Sicherstellung des öffentlichen Interesses die Nennung des Namens des Verbreiters zu fordern, damit wird allen gerechten Anforderungen entsprochen. Wer zum Volk sprechen will, muß auch den Muth haben, seinen Namen zu nennen. Was die Placate, welche Aufrufe predigen, betrifft, so gehören sie doch nicht zu den täglichen Ereignissen, solchen gegenüber kann man hier keine Ausnahmebestimmungen treffen, die gehören vor den Strafrichter.

Abg. Windthorst: Ich will der Regierung gern entgegenkommen, wo es nur möglich ist; darum mache ich auch keine Opposition gegen § 15, ob-

wohl durch denselben durchaus nicht das erreicht wird, was man will. In ruhigen Zeiten hat es mit den Placaten nichts zu sagen, in unruhigen aber mag man Bestimmungen dagegen machen, so viel man will, sie werden nichts helfen. Wir schreiben heute den 19. März 1874; am 19. März 1848 waren alle preussischen Vorschriften bezüglich der Placate vergessen und die Polizei dachte nicht daran, sie anzuwenden. Diese Dinge sind nicht so bedeutend, daß man viel darüber streiten sollte, sie belastigen nur mehr oder minder das Publikum und haben durchaus nicht den entsprechenden Nutzen. Ueberhaupt, je mehr die Debatte über das Pressegesetz fortschreitet, um so mehr komme ich zu der Ansicht, daß das einzig richtige Pressegesetz wäre: „Die Presse ist frei, wer Vergehen oder Verbrechen durch sie begeht, wird nach den allgemeinen Gesetzen bestraft, Punktum. (Sehr wahr!) Die Commission will eine Ausnahme schaffen für die Placate über öffentliche Vergütungen; warum nur für diese und nicht auch Placate über öffentliche Trauer? Diese Zeitung giebt doch wahrlich zur öffentlichen Trauer Veranlassung genug. (Heiterkeit.)

Abg. Vdr: Sicher haben Placate oft eine weit größere Bedeutung als Zeitungen und ausnahmsweise ist eine polizeiliche Beschlagnahme derselben gestattet, sofern Vergehen und Verbrechen darin enthalten sind. Dann muß aber auch eine bestimmte Frist für Ueberreichung des Nichteremplars gesetzt werden, da sonst die vorläufige Beschlagnahme völlig illusorisch werden kann. Man liest z. B. das Exemplar an die Polizei ab und läßt fünf Minuten darauf, bevor es noch durchgelesen ist, durch Dienstmänner Tausende von Exemplaren vertheilen. Man darf aber nie Gesetze machen, die den Fuch der Lächerlichkeit in sich tragen. Daher mein Antrag, der durch Dr. Braun richtig ergänzt wird.

Abg. Dr. Brodhäus: Die Commission hat durch diesen Paragraphen den betreffenden Gewerbetreibenden eine bedeutende Erleichterung schaffen wollen. Die Verbreiter von Placaten und Zeitungen haben sehr häufig gar keine Veranlassung sich eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde geben zu lassen, denn es giebt viele Zeitungen und noch mehr Placate, die selten oder nie in die Lage kommen mit Beschlagnahme belegt zu werden. Darum wäre es zweckmäßig, die Worte „auf Verlangen“ beizubehalten.

Nachdem der Referent ausgeführt hat, daß die Commissionsfassung lediglich auf Grund der Erfahrungen zu Stande gekommen sei, die man in erregten Zeiten in verschiedenen Ländern gemacht habe, wird § 15 in der Fassung der Commission mit der einzigen Abänderung des Abg. Träger angenommen, daß die Ablieferung des Exemplars an die Ortspolizeibehörde gegen eine sofort zu ertheilende Bescheinigung erfolgen muß.

§ 16 lautet: „Das Recht zum Erlasse polizeilicher Vorschriften und Anordnungen bezüglich der Art und des Ortes des Anschlags von Bekanntmachungen, Placaten und Aufrufen, sowie über die öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§ 4 und § 5) aus Rücksicht auf die Ordnung des öffentlichen Verkehrs und auf den Schutz von Privatrechten wird durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Abg. Hasenclaver beantragt, die gesperrten Worte zu streichen. Die Polizei benutze diese Bestimmung zur Unterdrückung der oppositionellen Parteien, während die Ordnung durch Placate der Regierung oder der National-liberalen nicht gestört wird. — Der § 16 wird unverändert genehmigt.

§ 17 lautet in der von der Commission nicht geänderten Fassung der Regierungsvorlage: „Jt gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuches erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung ausprechen. Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.“

Abg. Gerber (Cfsch) beantragt statt „bis auf zwei Jahre“ zu setzen: bis auf sechs Monate, und Abg. Sonnemann, den § 17 ganz zu streichen.

Abg. Sonnemann: Meine Herren, ich habe in meinen Abstimmungen in der Commission sowohl, als auch hier im Hause gar manche Concessionen gemacht, um das Zustandekommen des Gesetzes herbeizuführen, weil es mir vor Allem darauf ankommt (Abg. Laster: Sieur!) Doch nicht! Für die großen Blätter hat dieser Theil des Gesetzes keine so große Gefahr. Es handelt sich wesentlich bei dem Zustandekommen des Gesetzes darum, in den Theilen von Deutschland, die unter dem preussischen Pressegesetz stehen, den kleinen Blättern Licht und Luft zu gewähren; die großen Blätter sind wenigstens in finanzieller Beziehung weit weniger berührt. Ich komme zu § 17. Es ist das ein Sah, der doch im deutschen Reichstage nicht passiren sollte, ohne etwas eingehender besprochen zu werden. In der Commission hat man fast ausschließlich für diesen Paragraphen die Rücksicht auf Cfsch-Lothringen angeführt. Ich will aber ganz von Cfsch-Lothringen absehen, und ich glaube, man kann das sehr gut thun, weil wir ja neulich hier gehört haben, daß selbst Reichsgesetze, die in Cfsch-Lothringen veröffentlicht sind, in Folge der Existenz des § 10 für Cfsch-Lothringen keine Geltung haben oder wenigstens nicht durchgehend ausgeführt werden.

Weiter haben wir im Gesetze ja den § 35; derselbe bestimmt, daß das Gesetz für Cfsch-Lothringen keine Geltung haben soll. Es kann also von vornherein nicht angenommen werden, daß man mit Rücksicht auf Cfsch-Lothringen ein derartiges Verbot ausländischer Schriften in das Gesetz hineinschreiben will. Nun frage ich, wie liegt die Sache, abgesehen von Cfsch-Lothringen? Der Zweck unseres Pressegesetzes kann doch nur der sein, die Presse möglichst von administrativer Willkür loszulösen; im § 17 handelt es sich um einen solchen Fall, indem es der administrativen Willkür überlassen werden soll, nach zweimaliger Verurtheilung eines ausländischen Blattes dasselbe zu verbieten. Wie wird nun in Deutschland bei den auswärtigen Blättern verfahren auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzes? In Preußen wird niemals irgend ein Beschuldigter vorgeladen, es findet einfach ein objectives Verfahren statt. Der Verleger oder Herausgeber dieses englischen, französischen, schweizer oder österreichischen Blattes erfährt gar nicht, daß er irgend angeklagt ist. Das Blatt wird verurtheilt, die Verurtheilung erkannt und nach zwei solchen Verurtheilungen erfährt der Herausgeber, sein Blatt sei verboten. In Baiern und Baden wird ein Vertreter solcher ausländischer Zeitungen vorgeladen und es kann, wenn derselbe dem Gesetze Genüge leistet, kein Verbot stattfinden; für diese Staaten würde also § 17 ein Rückschritt sein. Der Vertrieb der geringen Anzahl ausländischer Zeitungen, die im deutschen Reiche gehalten werden, ist aber doch, wie mir scheint, höchst unangenehm und man sollte es nicht in die Hände des Reichskanzlers legen, solche Verbote zu erlassen. Soweit es sich um Wälder handelt und solche Zeitungen, die durch Buchhändler vertrieben werden, haben wir ja Jemand, den wir bestrafen können, indem nach anderen Paragraphen des Pressegesetzes der Verbreiter immer haftbar ist. Es kann sich also nur um diejenigen Exemplare handeln, die durch die Post bezogen werden und die in die Hände von Zeitungsredactionen u. kommen, und das scheint doch nicht wichtig genug, um wegen dieser Zeitungen ein solches Verbot zu erlassen.

Sogar für solche Blätter, die in Lesecabinetten ausgelegt werden, können die Inhaber der Lesecabinetts zu einer Strafe herangezogen werden. Der Nachtheil eines solchen Verbotes für die Wissenschaft, den Handel und Verkehr ist gar nicht zu berechnen. In Ansbach selbst, wo man Zeitungen in Masse verbietet, gestattet man wenigstens die Ausnahme, daß die Redactionen sie ausnahmsweise beziehen können. Thatsächlich hat sich herausgestellt, daß solche Verbote einen höchst unangenehmen Eindruck machen. Als ich neulich die Nachricht verbreitete, daß in Frankreich die Wiener „Neue Freie Presse“ verboten war, hat Jedermann darüber gelächelt, daß ein solches Verbot in Frankreich, wo jedenfalls nur wenige Exemplare gehalten werden, ausgesprochen wurde, und wir sollten jetzt in ein neues deutsches Pressegesetz eine solche Bestimmung aufnehmen? Diese Bestimmung ist auch in Folge unserer Vertheilungsverhältnisse gar nicht durchzuführen. Will man an den Grenzen die Leute nach einem Blatte durchsuchen, wie es eine Zeit lang nach dem Staatsstreich in Frankreich gemacht worden ist? Das können wir doch alle nicht wünschen. Man soll überhaupt keine Bestimmungen in ein Gesetz aufnehmen, die geradezu zu Conventionalen auffordern; denn nichts ist gefuchter als eine verbotene Zeitung oder Zeitschrift. Ich erinnere mich, daß, als zu Zeiten des National-

vereins im Großherzogthum Hessen ein kleines Nürnberger Blatt verboten wurde, plötzlich eine so große Nachfrage entstand, daß das Blatt statt der früheren 100 plötzlich 500 Exemplare in Hessen absetzte. Derartige Fälle könnte man viele anführen. Solche Verbote sind mit unseren Culturverhältnissen gar nicht mehr in Einklang zu bringen.

Gestatten Sie mir nur wenige Worte des Professor Wiedermann anzuführen, um zu zeigen, daß es sich nicht um eine Paraisache handelt. Wenn Professor Wiedermann hier wäre, würde er mich unterstützen. Er spricht sich über das Verbot auswärtiger Zeitschriften folgendermaßen aus: „Demert sei noch, daß das italienische Pressegesetz das Verbot von Zeitschriften direct ausschließt, das weimarische durch Nichterwähnung eines solchen stillschweigend das Gleiche thut. Was das kleine Weimar und das durch die stammverwandte Presse Frankreichs vielfach bearbeitete Italien wagen konnte, wird auch das große deutsche Reich getrost wagen können. Weder die deutsche Presse Oesterreichs, noch die einzelnen deutschen Blätter, die aus England, der Schweiz oder Amerika nach Deutschland kommen, werden unsere Ruhe stören, so lange unsere Zustände dabei solide sind.“

Nach diesen Ausführungen ist es wohl am Platze, die Streichung des § 17 zu beantragen. In Italien, England, Belgien, Holland und Amerika besteht ein derartiges Verbot nicht und wir sollten es in Deutschland aufrecht erhalten müssen? Wir sollten die Willkür der Regierungen, die einmal diese, das andere Mal jene Richtung einschlagen können, Thür und Thor öffnen, indem wir ein solches Verbot in das Gesetz aufnehmen? Darum bitte ich Sie den Paragraphen zu streichen; das Zustandekommen des ganzen Pressegesetzes wird in keiner Hinsicht gefährdet werden. (Beifall.)

Abg. Gerber: Obwohl der § 35 dieses Gesetzes die Bestimmung enthält, daß es für Cfsch-Lothringen keine Wirkung haben soll, so enthält es doch Vieles, was uns im höchsten Grade mißtraulich machen muß. Wird dieser § 17 angenommen, so wird es der Regierung ein leichtes sein, jedes mißliebige ausländische Blatt zu unterdrücken, nachdem sie ihm zwei Prozesse angehängt und es hat verurtheilt lassen. Ist es doch jetzt bei uns schon so weit gekommen, daß alle französischen Blätter nur unter Censur nach Straßburg kommen dürfen. Die Censur also, jener alte Pöpel, den wir für alle Zeiten abgeschnitten glaubten, wird uns vom deutschen Reiche wieder angehängt, so daß wir in solcher Weise vom deutschen Reiche zu Chinesen gemacht werden. Die französischen Blätter aller Schattirungen werden uns höchstens nur ein bis zweimal wöchentlich verabreicht, wodurch natürlich die Abonnenten den Muth zum Weiterabonniren verlieren müssen. Da fragen sich die Leute hier denn so unbedenkliche Kinder geworden, daß wir einen Vormund für uns gebrauchen, der uns nur die Portionen geistiger Nahrung reicht, die er für uns zuträglich hält? Bei solchen Maßregelungen muß sich ein großes Mißtrauen tiefer und tiefer in den Gemüthern festsetzen. Nicht bloß dem Publikum, sondern auch den Zeitungsredactoren werden die französischen Blätter entzogen, während selbst unter Napoleon bei uns die verbotenen ausländischen Blätter wenigstens den Redactionen zugeführt wurden. Wenn man auch in solcher Weise eine chinesische Mauer um Cfsch-Lothringen zieht, der Geist der Bewohner wird doch lebendig bleiben, man wird sie nicht todt machen und begraben können wie die Bewohner von Herculanium und Pompei. Ich bitte das Haus für meinen Antrag zu stimmen, der die Zeit des Verbotes wenigstens auf 6 Monate beschränkt. Freilich wäre es mir noch lieber, wenn der Antrag Sonnemann angenommen und dieser Paragraph ganz gestrichen würde.

Abg. v. Arnim-Boitzenburg: Der Vorredner hat vergessen, Ihnen mitzutheilen, daß in Cfsch-Lothringen noch das französische Pressegesetz gilt, und daß nach diesem die Maßregel, die seit dem 1. März d. J. in Bezug auf die französische Presse getroffen wurde, durchaus zulässig ist. Diese Bestimmung ist auch früher in Frankreich gegen die auswärtigen Journale mit der allergrößten Schärfe zur Anwendung gekommen. Es ist aber die vorläufige Aufrechterhaltung dieser Maßregel durchaus notwendig. Denn die Unzufriedenheit mit dem Mißtrauen, von dem der Vorredner sprach, hat bis jetzt in Cfsch-Lothringen seine hauptsächlichste Nahrung gezogen aus den leidenschaftlichen Aufregungen der französischen Journale. Auch die wohlwollendsten Maßnahmen der Regierung wurden von diesen Blättern fort und fort auf die gehässigste Weise entstellt und diese Entstellungen zur Aufstachelung der Bevölkerung benutzt. Zur Zeit der Wahlen wurde in diesen Blättern alle denjenigen Sache geschworen, die für persönliche Candidaturen stimmen wollten; es wurde offen gedroht: wir kommen doch einmal wieder, nehmt Euch in Acht. Drei Jahre lang hat dieser Zustand gedauert und die Verwaltung hat, denke ich, vollkommen recht daran gethan, ihn nicht länger fortbestehen zu lassen. Wir hier in Deutschland haben freilich von einer Einwirkung der ausländischen Presse weit weniger zu fürchten, uns liegt die Nothwendigkeit der Bestimmungen dieses Paragraphen nicht so nahe, aber wo die Gemüther noch so erregt und empfindlich sind und wo die Beziehungen zu Frankreich so naturgemäß und innig sind, wie in Cfsch-Lothringen, ist es eine Lebensfrage für die Erhaltung des Friedens, derartige Angriffe und Aufreizungen abzuwehren. Mögen die Vertreter von Cfsch-Lothringen sich bemühen, eine objectiv und gerechte Auffassung der Dinge unter ihren Landsleuten zu verbreiten, dann wird die heut nothwendige Maßregel entbehrlich sein.

Ab. Dr. Windthorst: Ich will die Berechtigung dieser Maßregel heute nicht untersuchen, dazu wird sich bei dem Bericht über Cfsch-Lothringen Gelegenheit bieten. Man würde übrigens die französische Presse in Cfsch-Lothringen dadurch am besten verdrängen, wenn man gestattete, daß sich in Cfsch-Lothringen selbst die Presse frei entwickelt; das wird aber aufs Aeußerste gehindert und das ist gerade eins der wesentlichsten Momente der dort herrschenden Verbitterung und Unzufriedenheit. Für Deutschland hat zu meiner Befriedigung der Vorredner diesen Paragraphen als nicht nothwendig erklärt und ich hoffe also, er wird dagegen stimmen. (Heiterkeit.) Nur eine Erklärung, die es zu scheuen hat, ihre Maßregeln grade und bestimmt in der Presse besprochen zu sehen, wird sich mit solchen Cautelen umgeben. Darüber ist für mich kein Zweifel. Ich habe an der Regierung eines Landes theilgenommen in einem der bewegtesten Momente der deutschen Geschichte und zwar unter dem freiesten Pressegesetz, das je in Deutschland promulgirt war; ich habe mit dieser schärfsten Controlo, die es für einen Mann in öffentlicher Stellung geben kann, bestanden und daraus das Bewußtsein geschöpft, daß ich meine Sache nicht ganz schlecht gemacht habe. Ich weiß wirklich nicht, warum man mit einem Male so empfindlich ist gegen französische Journale, daß man gegen sie eine solche Bestimmung giebt. In einer früheren Zeit, als man noch unter den Versprechungen von Biarritz lebte, da waren die französischen Zeitungen hier sehr willkommen, da waren sie Marignan. Und jetzt sind dieselben Zeitungen mit einem Male so sehr bedenklich geworden. Woher dies kommt, will ich nicht weilkünftig untersuchen. Es scheint, daß in neuerer Zeit in Beziehung auf republikanische Verfassung allerlei unüberbare Veränderungen in den höheren Regionen deutscher Regierungen vorgehen.

Ich wiederhole es an dieser Stelle: In heutiger Zeit dem Aussprechen des freien Gedankens und der freien Vorbereitung des Gedankens Schranken aufzulegen zu wollen, wird der Zukunft einfach lächerlich erscheinen. (Sehr wahr! links.) Wir können die Ausschreitungen der Presse nur dadurch bekämpfen und heilen, daß wir ihr in voller Freiheit und Wahrheit unsere eigene Presse entgegenstellen. Nur in diesem freien Wettstreit der Ideen ist eine Gesundung zu erwarten. Mit polizeilichen Maßregelungen richten Sie nichts aus, oder Sie müssen zugleich die heutigen Vertheilungsverhältnisse, die Eisenbahnen u. s. w. wieder aufreihen. (Sehr wahr!) Ich bitte Sie, geben Sie sich vor dem Auslande kein solches Armutzeugniß, einem Paragraphen wie diesem zuzustimmen.

Abg. v. Hoyerbed: Dieser § 17 steht im innigen Conner mit dem § 35. Für den Fall, daß letzterer beibehalten werden sollte, würde ich für den Antrag Sonnemann auf Streichung des § 17 stimmen. Sollte das aber nicht der Fall sein, so muß ich mir vergegenwärtigen, daß in Cfsch-Lothringen zwei Sprachen existiren und ich will die französische Presse und Literatur dort nicht prämiriren auf Kosten der deutschen. Ich würde daher in diesem Falle für den Antrag Gerber stimmen, der die Strafe wenigstens ermäßigt.

Auf Antrag des Abgeordneten Sonnemann beschließt hierauf das Haus, die Abstimmung über § 17 bis zur Discussion und Abstimmung über § 35 aufzuheben.

§ 18 der Vorlage ist von der Commission nicht verändert worden; er

lautet: In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

Abg. Krüger beantragt die geprüften Worte zu streichen, denn Staaten welche eingegangene Verträge nicht hielten, befänden sich immer in Kriegsgefahr, der Paragraph könnte somit beständige Anwendung finden. (Niedner verbreitet sich zum Beweis dafür, daß Preußen beständig in Kriegsgefahr sei, über den Vertrag in Betreff Nordfriesland und wird vom Präsidenten mehrfach und sehr dringlich gemahnt, bei der Sache zu bleiben. § 18 wird darauf unbedeutend angenommen.)

§ 19 lautet: „Öffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufforderung der wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafen und Kosten sind verboten.“

1) Wigger beantragt, den Paragraphen zu streichen; 2) Wehrenpfeffnung 1) statt der Worte „eines Verbrechens oder Vergehens“ zu setzen: „einer strafbaren Handlung“; 2) hinter „Kosten“ einzuschalten: „so wie öffentliche Bescheinigung mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge.“

3) Schwarze dem § 19 hinzuzufügen: „Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist der Armentafel des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.“

Abg. Wehrenpfeffnung: Wer für den Antrag der Commission stimmt, wird auch den meinigen annehmen müssen, soweit derselbe überhaupt von strafbaren Handlungen spricht; denn es ist mindestens inconsequent, nur Sammlungen zur Aufbringung von Strafen für Verbrechen und Vergehen und nicht auch für Uebertretungen zu verbieten. Ebenso ist der 2. Theil meines Antrages nur eine Vervollständigung des Commissionsantrages, da eine öffentliche Aufforderung zur Sammlung sehr wohl durch danbare Quittungen über bereits Empfangenes ersetzt werden kann.

Abg. Wigger: Auf die materielle Frage, ob in diesem Paragraphen bezeichnete Sammlungen überhaupt verboten werden sollen, will ich mich nicht einlassen. Ich bemerke nur, daß derartige Bestimmungen wohl in einem Strafgesetze, nicht aber in einem Preßgesetze Platz finden können.

Abg. Schwarze: Man hat in der Commission gesagt, mein Antrag werde durch § 40 des Strafgesetzes überflüssig. Allein dort wird nur von der Confiscation solcher Dinge gesprochen, die zur Begehung eines Verbrechens gebient haben, seine Bestimmungen finden also hier keine Anwendung. Mein Antrag sollte im Allgemeinen die Regierungsvorlage wieder herstellen, nur in dem Punkte weicht er von ihr ab, daß er die confiscirten Gelder nicht dem Staat, sondern der Armentafel zufließen läßt; es scheint mir dies eine würdigere Verwendung zu sein.

Abg. v. Schulte bittet den Paragraphen auf alle strafbaren Handlungen auszuweihen. Wollte man hier nur Verbrechen und Vergehen nennen, so würde Jedermann von selbst den Schluß ziehen, daß Sammlungen zur Aufbringung von Uebertretungsstrafen erlaubt seien.

Abg. v. Mallinckrodt: Das müßte doch ein eigenthümlicher Kauz sein. (Abg. v. Schulte: Nur ein guter Jurist!) der aus dem Umstande, daß Sammlungen zur Beschaffung von Geldstrafen für Verbrechen und Vergehen verboten sind, den Schluß zieht: Also sind Handlungen, die unter § 19 nicht fallen, erlaubt. Das würde ein guter Jurist nicht annehmen.

Nachdem der Referent um unveränderte Annahme des § 19 gebeten hat, unter Hinweis darauf, daß sämtliche vorliegende Anträge bereits in der Commission gestellt und abgelehnt worden seien, wird in namentlicher Abstimmung der erste Theil des Antrages Wehrenpfeffnung mit 162 gegen 159 Stimmen angenommen, desgleichen in der üblichen Form der Abstimmung der 2. Theil desselben Antrages und Antrag Schwarze. Der so modificirte § 19 im Ganzen wird wiederum in namentlicher Abstimmung mit 158 gegen 148 Stimmen angenommen.

Um 5 Uhr verläßt sich das Haus bis Sonnabend 11 Uhr.

Berlin, 19. März. [Amtliches.] Se. Maj. der König hat dem Kreisgerichtsrath Ehrhardt zu Cönnern und dem Rentanten der Städte-Feuer-Societät Hauptfasse, Rechnungsrath Winkel zu Berlin, den Rothen Adler-Orden vierter Classe; dem Bureauvorsteher bei der Provinzial-Steuer-Direction in Köln, Kanzleirath Ladner, den königlichen Kronen-Orden vierter Classe; dem Bergbau-Gottlieb Fasman aus der Steinoblenzener Gubst bei Schwarzwalde, im Kreise Landeshut, das Allgemeine Ehrenzeichen; sowie dem Lohgerbergesellen Julius Hertwig aus Münsterberg, Regierungsbezirk Breslau, die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reiches den bisherigen Consular-Agenten Bastian M. Wielth in Wolde und den Kaufmann Thomas W. Schwarz in Frederikstadt zu Vice-Consuln des Deutschen Reiches ernannt.

Se. Majestät der Kaiser haben im Namen des Deutschen Reiches auf Vorschlag des Bundesraths den königlich preussischen Rechtsanwält und Notar, Justizrath Heinrich Wiener zu Berlin zum Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath ernannt.

Se. Majestät der Kaiser haben im Namen des Deutschen Reiches ernannt: Den königlich preussischen Ober-Bergrath Otto v. Köhne zum Kaiserlichen Regierungsrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen unter Verleihung des Amtscharakters als Kaiserlicher Ober-Bergrath; den praktischen Arzt Dr. Carl Götel zum Kaiserlichen Regierungsrath und Medizinal-Rath in derselben Verwaltung; den Kaiserlichen Regierungsrath bei der Direction der Zölle und indirecten Steuern zu Strassburg Carl Schill zum Kaiserlichen Ober-Regierungsrath bei dieser Direction und Stellvertreter des Directors; den Kaiserlichen Finanz-Assessor Reinhard Roth zum Kaiserlichen Regierungsrath bei derselben Direction; der Notar Matthias Feilzer zu Metz in den Bezirk der Friedensgerichte zu Diedenhofen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Diedenhofen verliehen.

Se. Majestät der König hat den Secunde-Lieutenant im 1. Hannoverischen Manen-Regiment Nr. 13, Hugo Wilhelm Leopold Witte unter dem Namen „Witte v. Helden“ geadelt; die Bauräthe: Meyer in Bromberg, Treplin in Potsdam, Plate in Münster und Laur in Sigmaringen, sowie die Ober-Bau-Inspectoren: Ulsen in Danzig, Doebbel in Cöslin, Berring und Klein in Oppeln, Kruse in Aachen, v. Morstein in Frankfurt a. O., Doels in Magdeburg, Becker in Schleswig, Kuckud in Gumbinnen, Langherbed in Berlin, Albrecht in Hannover, Lieber in Düsseldorf, Heiterhaus in Lüneburg, Spieker in Potsdam, Steinbed in Merseburg und Schumann in Arnshagen zu Regierungsrath und Bauräthen; den Kreisrichter Limberger in Kassel zum Kreisgerichtsrath ernannt und den Amtsrichter Fulda in Schmalfaden, Westfal in Alendorf, Heydenreich in Schwelge, Fleck in Fulda, Wagner in Vorken, Höfle in Salminster, Rübman in Fulda, Schmeißer in Hofgeismar, Dallwig in Herzfeld, Hüpeden in Kassel und Hastenpflug in Corbach den Charakter als „Ober-Amtsrichter“, sowie dem praktischen Arzt Dr. Jung zu Creunach den Charakter als Sanitätsrath verliehen.

Der bisherige Lector der englischen Sprache, Professor Dr. Thomas Solly ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität hier selbst ernannt worden. — Dem Orchester-Dirigenten Julius Dertling in Frankfurt a. O. ist das Prädicat „Musik-Director“ beigelegt worden.

Der Regierungs-Messor Hammer ist, unter Belassung in seiner gegenwärtigen Stellung als Kommissarischer Vorsteher der königl. Eisenbahn-Commission in Hannover zum Mitgliede der kgl. Eisenbahn-Direction daselbst ernannt worden. Der Regierungs-Messor Becker ist zum Mitgliede der königlichen Eisenbahn-Direction in Elberfeld und zugleich zum administrativen Mitgliede der königlichen Eisenbahn-Commission in Essen ernannt worden. Der Berg-Messor Hermann Frieze ist zum Salinen-Inspector bei der Berg-Inspection in Stahfurt ernannt worden.

Dem Herrn Heinrich Raette hier selbst ist unter dem 13. März d. J. ein Patent auf ein Uhren-Schlagwerk auf Halb- und Stundenschläge auf drei Jahre ertheilt worden.

Die Referendarien Roland Gilender aus Köln und Heinrich Gagen aus Aachen sind auf Grund der bestandenen großen Staatsprüfung zu Vacanten im Bezirk des königlichen Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden.

Berlin, 19. März. [Se. Majestät der Kaiser und König] nahmen heute militärische Meldungen im Beisein des stellvertretenden Gouverneurs und des Commandanten entgegen und empfingen den Commandeur des königl.-Husaren-Regiments (2. Rhein.) Nr. 7, Prinzen Reuß, sowie den Fürsten Reuß jüngerer Linie, den Grafen Schlittenbach und den Geheimen Commisjär-Rath Krupp. Nach der Ausfahrt beschäftigten Se. Majestät in der königlichen Akademie die Skizze von Werners für die Siegessäule, nahmen später den Vortrag des Kriegs-Ministers und des Militär-Cabinetts entgegen und ertheilten dem neu ernannten schwedischen Gesandten, General von Bildt, Audienz.

Heute findet im kaiserlichen Palais eine musikalisch-dramatische Abendunterhaltung statt, an der sich die italienischen Künstler betheiligen. [Se. kaiserliche und königliche Hoheit der Kronprinz]

empfang gestern früh 7 Uhr auf dem Potsdamer Bahnhofe die zum Besuche am hiesigen Hofe hier eingetroffenen großherzoglich badischen Herrschaften.

Nachmittags 3 Uhr wurde der kaiserlich deutsche Botschafter in Wien, General-Lieutenant von Schweiniß, von Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit empfangen.

Am 5 Uhr begaben sich Beide kronprinzlichen Herrschaften zum Diner zu Ihren Majestäten.

Abends 7 Uhr besuchte Se. kaiserliche und königliche Hoheit der Kronprinz die Vorstellung im Opernhause. (Reichsanz.)

Gewinn-Riste der 3. Classe 149. Königl. Preuss. Classen-Lotterie. Nach dem Bericht von Engel Nachfolger, Friedrichstr. 168, ohne Gewähr.

(Nur die Gewinne über 45 Thlr. sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigelegt.)

Aus dem Berliner Fremden- und Anzeigeblatt. Bei der heute beendigten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

157. 64. 212. 27(50). 37. 94. 300. 20. 48. 62(50). 547. 64. 67. 631. 41. 90. 92. 704. 14. 94. 802. 937. 55. 1025. 36. 43. 160. 63. 76. 80. 303. 17. 80. 410. 71. 517. 79. 82(60). 89. 627. 38. 41. 60(50). 84. 716. 814. 97. 924. 47. 74. 2018. 34. 155. 88. 371. 80. 481. 556. 709. 863. 77. 83. 902. 3096. 98. 108. 45. 64. 81. 208(50). 60. 80. 337. 47. 95. 404. 27. 31. 504. 53(50). 57. 72. 99. 612. 37. 63. 710. 82. 807. 27. 87. 924. 40. 4007. 77. 96. 125. 72. 77. 78. 206. 10. 55. 316. 87. 91 (300). 428. 78. 509. 66. 84. 729. 35. 41. 87. 813(50). 75(50). 89. 907. 37. 41. 5037. 52. 82. 200(80). 25. 80. 312. 17. 45. 53. 56. 401. 25(50). 45. 67. 71. 95(50). 529. 46. 60. 95. 603(50). 10. 739. 56. 880. 81. 902. 14. 77(50). 6035. 36. 54. 114. 16. 25. 227. 57. 85. 92. 301. 3. 12. 31. 441. 62. 518(50). 50. 803. 915. 31. 41. 70. 7001(60). 31. 36. 84. 106. 77. 254. 78. 303. 14. 64(50). 65. 96. 406(50). 67. 536. 77. 86. 825. 956. 77. 8057. 89. 173. 393. 448. 501. 5. 9. 15. 43. 79. 84. 88. 89. 643. 51. 59. 748. 67. 813. 29. 63. 82. 970. 80. 92(50). 95. 9034. 169. 218. 32. 46. 77. 374. 418. 39. 55. 525. 637. 57. 762. 76. 809. 13. 40. 924. 54.

10,089. 149(60). 81. 226. 50. 63. 69. 303. 14. 24. 27. 429. 50. 90. 548(50). 609. 11. 22. 30. 39. 52. 71. 85. 97. 702. 800. 34. 924. 41. 11,046. 54. 149. 262. 309. 52. 459. 564. 622. 31. 70. 892. 913. 12,002. 48. 170. 90. 293. 360. 65. 87. 432. 94(60). 501. 5. 22. 74(50). 729. 57. 821. 53. 915. 32. 90(80). 97. 13,106. 34. 75. 320. 25. 452. 72(60). 592. 784(60). 814. 22. 89. 97. 14,032. 42. 118. 25. 70. 91. 98. 298. 306. 28. 65. 68. 89. 518. 35. 683. 721. 24. 28. 95. 814(60). 65. 92. 97(50). 15,041. 45. 111. 54. 91. 200. 91. 493. 716. 34. 40. 814. 38. 74. 86. 929. 65. 94. 16,032. 99. 103. 32. 42. 65. 256. 77(60). 330. 88. 407. 65. 522. 58. 59. 600. 817. 21. 27. 82. 923. 79. 90. 17,074. 91. 115. 249(50). 83. 91. 357. 410. 560(50). 614. 15. 765. 95. 802. 27. 32. 73. 80. 900. 22. 33. 48. 64. 69. 80. 18,034. 75. 226. 98. 309. 30(60). 51. 464. 633. 41(50). 58. 96. 747(800). 53. 63(100). 90. 813. 27. 918. 69. 19,039. 66. 124. 203. 16. 307. 9. 48. 76. 409. 80. 531. 43. 58. 93. 99. 600. 14. 64. 748. 69(5000). 920(50). 95.

20,025. 46(80). 79. 87. 110. 44. 46(50). 70. 329. 79. 456. 586. 98. 616. 802(60). 32. 68. 907. 15. 40. 50. 68. 21,070. 77. 214. 33. 80. 87. 331(50). 77. 92. 475. 514. 621. 60. 729. 38. 836. 73. 914. 42(60). 50. 54. 60(50). 22,071. 75. 96. 168. 73. 78(50). 93. 267. 382. 437. 512. 77. 651. 89. 856. 900. 23,014. 26. 149. 209. 83. 344. 47. 86(60). 440. 45. 523(80). 54. 662. 93. 745. 53. 821. 63. 67(60). 85. 929. 55. 24,032. 129. 273. 473. 548. 678(60). 704. 54. 855. 59. 999. 25,054. 130. 98. 296. 396. 431. 504(60). 34. 58. 71. 75. 776. 985. 26,055. 131. 33. 97. 251. 359. 68. 90. 92(300). 478. 579. 82(50). 703. 13. 24. 38. 89. 92. 839. 73. 928. 47. 83. 27,009. 40. 44. 103. 257. 76. 84. 347. 71. 84. 422(80). 92(60). 501. 58. 616. 767. 78. 814. 31. 70. 961. 28,021. 266. 84. 389. 438(50). 508. 629. 66. 704. 22. 44. 69. 860. 914. 41. 29,111. 87. 240(50). 303. 6. 22. 410. 19. 51. 96. 623. 36. 38. 67. 746(80). 78. 929. 49. 75. 89.

30,026. 189. 213. 57(50). 66. 81. 99. 347. 49. 58. 72. 83. 444. 528. 49. 67. 635. 45. 87. 88. 89. 722. 823. 28. 31,004. 12. 30. 59(300). 160. 210. 437. 500. 39. 44. 94. 660. 727(80). 49. 836. 66. 82(50). 900. 20. 94. 32,021. 119. 23. 318. 44. 97. 413. 58. 555(50). 612. 57. 766(60). 75. 97. 820(50). 94. 910. 21. 26. 64. 83. 33,074. 137. 67. 270. 75. 317. 404. 7. 41. 517. 67. 71. 83. 635. 78. 703. 824. 28. 61(50). 901. 31. 74. 34,140. 41. 92. 209. 29(100). 30. 59. 65. 309. 16. 36. 45. 72. 441. 89. 542. 58. 76. 94. 602. 40. 51. 801. 7. 16. 946. 74. 35,034. 51. 54. 67. 77. 93. 179. 206. 305. 17. 66. 76(50). 443. 88. 93. 604. 51(600). 84. 710. 80. 807. 15. 24. 968. 97. 36,035. 69. 180. 92. 236. 87. 320. 57. 441. 61. 66. 89(50). 509(300). 47. 658. 96. 710. 16(50). 57. 70(60). 80. 800. 33. 64. 93. 935. 52. 72. 89. 90. 37,016. 28(60). 59. 115. 46. 201. 35. 331. 55. 56. 80. 410. 27. 72. 712. 20. 58. 828. 71. 76. 934. 59(50). 67. 86. 38,004. 93. 139. 86. 219(100). 43(50). 60. 70. 72(50). 315(50). 26. 43. 53(50). 440. 52(50). 81. 657. 67. 716. 26. 830. 88. 932. 44. 83(50). 39,004. 100. 215. 41(50). 75. 78(50). 372. 405. 32(80). 80. 85. 723. 51. 78. 884. 88. 901(60). 51.

40,023. 206. 23. 55(60). 304. 17. 21. 54. 68. 73. 457. 95. 503(50). 44. 87. 99. 600. 11. 719. 65. 88. 801. 11. 958. 65. 41,033. 37. 49. 61. 70. 128. 71. 79. 241. 62. 80. 320. 453. 734. 53. 809. 98. 917. 23. 89. 98. 42,051. 100(50). 96. 270. 74. 444. 502. 12. 47. 51. 63. 81. 672. 841. 34. 99. 941. 68. 43,002. 13. 43. 77. 95. 243. 48(600). 58. 396. 430. 61. 643(60). 700. 881. 93. 98. 913. 91(100). 98. 44,095. 157. 79. 232. 356. 409. 14. 80. 93(50). 658. 76. 99. 749. 833. 69. 85. 87. 907. 76. 94. 45,003. 39. 45. 216. 307(50). 446. 543. 63. 76. 97. 614. 722(100). 31. 893. 918. 36. 53. 46,214. 33. 323. 46. 73(60). 94. 415(60). 33. 567. 647. 71. 85. 97. 754. 83. 89. 885. 94. 977. 47,033. 216. 19. 512(50). 23. 662. 89. 795(50). 966. 68. 97. 48,050. 59. 67. 188. 242. 403. 4. 9. 513. 40. 82. 646. 701. 829. 79. 919. 26. 86. 49,068. 91. 99. 106. 21. 379. 82. 479. 573. 670. 773. 91. 821. 32. 67. 94. 904. 45. 75.

50,070. 128. 259. 82. 87. 387. 90. 464. 512. 62. 613. 66. 72. 709. 61. 88. 51,013. 31. 122(60). 275. 405. 517. 670. 719(60). 88. 860. 93. 99(50). 904. 21. 23. 93. 52,026. 28(50). 42. 113. 34. 59. 221. 49. 75. 413. 18. 43. 75. 537. 74. 91. 686. 768. 86. 801. 60. 923. 31. 32(60). 58. 89. 53,011(50). 42. 95. 206. 14. 26(50). 39. 371. 98. 444. 64. 67. 549. 643. 79. 93. 765. 814. 50. 94. 926. 76. 54,068. 78. 136(50). 229. 66. 73(60). 94. 315. 55. 97. 503. 21. 66. 93. 623. 51. 728. 40. 88. 845. 46. 85. 957. 90. 55,073. 88(60). 184. 298. 377. 403. 86. 522. 52. 56. 610. 67. 87. 90. 711. 54. 960. 87. 56,017. 52(80). 65. 112. 22. 61. 221. 37. 326. 62. 83. 515. 51. 70. 76. 630. 81. 800. 28. 903. 23. 57,077. 122. 25. 217. 27. 34. 307. 18. 512. 13. 600. 67. 754. 60. 857(5000). 72. 58,010. 12. 58. 71. 87. 88. 152. 203. 91. 340. 44. 437. 70. 523. 29. 44. 95. 614. 748. 837(50). 928. 42. 89. 59,013. 17. 22. 33. 38. 127. 32. 59. 99. 217. 416(50). 22. 46. 66. 75. 612. 84. 815. 65. 83. 987. 91. 95.

60,023(50). 49. 118. 253. 366. 444. 45. 599. 645. 845(50). 53(100). 941. 51. 99. 61,005. 10. 49. 71. 86. 92(50). 122. 49. 56. 89(50). 227. 380. 93. 435. 98. 504. 7. 47. 604. 29. 38. 43. 89(50). 750. 72. 74. 78. 828. 79. 84. 922. 62,015. 45. 102. 76. 206. 408. 19. 61. 502. 39. 90. 701. 23. 30. 849. 63,058. 227. 47. 88. 334. 46. 404. 43. 538. 713. 82. 822. 926. 51. 71. 64,907. 9. 23. 31. 57. 61. 65. 140. 77. 83. 223. 31. 372. 434. 60. 66. 612. 29. 70. 79. 781. 87. 94(50). 803. 53. 904. 13. 18. 65,039. 124. 257. 395. 413. 23. 655. 87. 873. 96. 66,060. 66. 71. 109. 81. 210. 82. 315. 92(50). 403. 60. 657. 75. 848. 59. 67,006. 112. 23. 256. 315. 22. 64. 577. 85(100). 616. 81. 723. 802. 91. 94. 904. 29. 68,001. 25. 32. 163. 222. 61. 300. 15. 61(50). 444. 77. 547. 607. 26. 716. 83. 835. 36. 927(60). 38. 43. 46. 94. 99. 69,057(50). 143. 69. 44. 208. 42. 50. 61. 323. 87. 498. 573. 602. 66. 79. 786. 825. 30. 46. 87. 988. 95.

70,055(61). 163. 81. 215. 22. 360(50). 72(50). 438. 57. 92. 593. 622(80). 41. 71(50). 92. 716. 61. 882. 99. 992. 71,109(50). 11. 30. 254. 369. 457. 538. 70. 73. 99. 716. 72. 844. 83. 954. 72,033. 137. 69. 242. 47. 300. 55. 406. 24. 74. 519. 701. 55. 99(50). 811. 63. 68. 78. 73,034. 35. 58. 103. 56. 69(50). 73. 90. 262. 322. 55. 64. 60. 70. 98. 525. 59. 67. 635. 802. 76. 902. 25(50). 35. 74,022. 76. 106(60). 50. 213. 74. 354. 65. 504. 70. 619(50). 48. 794. 830. 58. 57. 91. 942. 73. 96. 75,003. 17. 109. 85. 220. 49. 60. 65(80). 490. 506. 33. 993. 76,013(60). 67. 96. 111. 40. 226. 36. 37. 40. 319. 55. 400. 17. 528. 49. 65. 630. 45. 759. 805. 60. 73. 76. 90. 938. 58. 77,015. 37. 110. 82. 212. 42. 314. 41(60). 45. 81. 402. 6. 59. 772. 96. 802. 17. 20. 918. 44. 49. 83. 78,016. 33. 41. 119. 29. 202. 29. 33. 320. 59. 412. 90. 547. 73. 82. 663. 74. 705. 39. 74. 84. 88. 858. 61. 93(50). 966. 79,019. 38. 244. 77. 304. 42. 44. 48. 559. 80. 93. 601(50). 8. 38. 44. 46. 66. 90. 93. 724(50). 807. 10. 31. 42. 926. 45. 55. 73.

80,051. 84. 89. 108. 34. 43. 203(50). 83. 302. 431. 65. 70. 508(50). 44. 623. 32. 822. 72. 76. 904. 38. 62. 64. 86. 87. 81,003. 51. 165. 206. 20. 56. 70. 309. 56. 58(90). 431. 86. 513. 47. 60. 97. 643. 47. 95. 713. 886. 91. 912. 33. 99. 82,033. 40(50). 46. 51. 92. 136. 97. 212. 64. 315. 40(80). 54. 511. 58. 86. 629. 725. 68. 70. 805. 47. 51. 919. 83,001. 55. 107. 245. 51. 52. 62. 300. 7. 27. 77(100). 641. 57. 89. 708. 28. 51. 67(50). 825. 74. 971. 81. 84,011. 57. 207. 8. 13. 38. 39. 321. 78. 400. 500. 76. 659. 705. 6. 80. 814. 44. 949. 77. 85,033. 75. 90. 152. 310. 51. 80. 509. 75. 613. 705. 18. 63(50). 89. 90. 809. 66. 71

hatten — auf Dreie des Berliner Generalstabs — zu heute Abend eine Feier des 18. März in der Grünhof-Brauerei angeordnet, in welcher mit allem Glanz eine Verherrlichung der Pariser Commune in Scene gesetzt werden sollte. Es war zu diesem Zweck ein Festredner in der Person des Herrn Grottkau aus Berlin verschrieben; eine nicht näher genannte Frau sollte einen Prolog sprechen, auch „lebende Bilder“ aus den Tagen der Commune waren in dem Programm vorgesehen. Nachdem alle Vorbereitungen getroffen, hat die königliche Polizeidirection, wie wir hören, die Abhaltung dieses „Festes“ unter Hinweis auf dessen aufreizenden, den Frieden der Bevölkerung störenden Charakter verboten. Gleichzeitig sind Vorkehrungen getroffen, diesem Verbot den etwa erforderlichen Nachdruck zu geben. (N. St. Z.)

Wilhelmshaven, 10. März. [Die Ausführung der Landbesichtigungen] um Wilhelmshaven ist, wie der „Dbb. Zig.“ geschrieben wird, wiederum aufgeschoben, da in Veranlassung der letzten Reise des preussischen Generalstabs unter Moltke's Führung, welche auch auf eine Besichtigung der Jade-Einsie sich richtete, eine nochmalige Umarbeitung der Projecte vorgenommen werden soll.

München, 17. März. [Katholisch.] „Der clericale, Volksfreund“ will wissen, daß das Urlaubsgesuch des Directors des obersten Gerichtshofs, Dr. v. Wolf, mit einer gewissen Precision zusammenhänge, welche durch den preussischen Gesandten auf das Ministerium bezüglich der Anerkennung des Bischofs Reinkens geübt worden sein sollte. Herr v. Wolf ist Vorstand des Katholikencomit'es und wäre mithin nach der Darstellung des „Volksfreund“ einer ganz anderen Ansicht als das Ministerium, was seinen Urlaubsantritt veranlaßt habe.

Strasburg, 15. März. [Nach der Bonapartismus] hat noch seine Anhänger im Reichslande. So wird dem „Niederrheinischen Courier“ aus Mülhhausen, 15. März, geschrieben: „Die bevorstehende Volljährigkeitserklärung des kaiserlichen Prinzen Napoleon erweckt bei den Anhängern des gestürzten Kaiserreiches wieder lebhaft Hoffnungen und bei einer gewissen Klasse auch recht drollige. So wurde das Gerücht verbreitet, es werde am Tage der Volljährigkeit Napoleons eine Extrareisenbahnfahrt von hier nach Paris abgehen und die Billets zu 6 Francs die Person ausgegeben. Ein anderes Gerücht sagt, es werden an diesem Tage 8 Millionen Francs unter die Armen ausgetheilt, und es komme dieses Geld aus den Lebensversicherungen, in welchen der Prinz versichert gewesen sei. Offenbar sind es Spasmoden, welche diese Märchen in Cours setzen, aber von einem großen Theil der Verehrer der Napoleonischen Dynastie werden sie im Ernste geglaubt.“

Provinzial-Beitung.

H. Breslau, 19. März. [Verein zur Erhaltung einer Kleinkinder-Bewahranstalt in der Nicolai-Vorstadt.] Nach der in der gestrigen Nachmittags abgehaltenen General-Versammlung gelegten Jahresrechnung hatte der Verein im vergangenen Jahre eine Einnahme von 470 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf., die Ausgabe dagegen betrug 432 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. — An Einnahmen sind vorhanden 1900 Thlr. Dem Kassirer des Vereins, Herrn Kaufmann und Stadtverordneten Hildebrandt, wurde unter Dank Decharge erteilt. Der vorgelegte Jahresbericht wurde angenommen und der bisherige Vorstand für das nächste Vereinsjahr wiedergewählt.

K. Breslau, 19. März. [Schleifischer Central-Verein zum Schutz der Thiere.] Die gestrige Vorstandssitzung unter Vorsitz des Herrn Departements-Veterinär Dr. Ulrich beschäftigte sich hauptsächlich mit zwei Gegenständen von hervorragendem Interesse. Dieselben betrafen:

- 1) die Erziehung einer Prämierung von Personen, die entweder durch Anzeigen von Thierquälerei oder durch sonstige Unterstützung der Vereins-Tätigkeiten sich verdient gemacht haben;
- 2) die Herausgabe einer Monatschrift.

Die Prämierung war von dem Protector des Vereins, dem Herrn Ober-Präsidenten Freiherrn von Nordenflicht, in Anregung gebracht und zugleich an das königliche Polizeipräsidium verfügt worden, dieserhalb mit dem Vereine sich ins Vernehmen zu setzen. Der Vorstand beschloß demzufolge, für dieses Jahr dem Präsidio zum dem gedachten Zwecke die Summe von 50 Thalern zur Verfügung zu stellen und zwar nur für Executivbeamte, unter dem Eruchen, dem Vereine die Prämirten s. Z. namhaft zu machen und von dem im Laufe des Jahres eingegangenen Denuncationen Kenntnis zu geben. Privatpersonen gleichfalls zu prämiiren, ohne dafür eine bestimmte Summe auszuweisen, soll durch die Zeitungen veröffentlicht werden.

Anlangend die Monatschrift, deren Herausgabe als dringendes Bedürfnis zur Centralisation und Förderung gemeinsamer Zwecke, wiederholt schon von auswärtigen Vereinen gewünscht worden ist, beschloß nach den Ausführungen des Herrn Rector Kaufmann der Vorstand, nicht nur sämtliche Vereine der Provinz zur Beteiligungs aufzufordern, sondern vornehmlich auch den Herrn Protector um seine einflussreiche Anregung in landräthlichen Kreisen u. dgl. anzusprechen, um auf diese Weise zuvor das Unternehmen, dessen Abonnement übrigens pro Exemplar nur auf 15 Sgr. sich stellen würde, in pecuniärer Beziehung zu sichern.

Die nächste allgemeine Sitzung wird Neugasse Nr. 8, Abends 8 Uhr, Donnerstag den 26. d. Mts., abgehalten.

J. H. Breslau, 19. März. [Pädagogischer Verein.] Am 4. d. M. hielt Lehrer Knope einen Vortrag „über Religionsunterricht überhaupt und über biblischen Geschichtsunterricht insbesondere“. Der Vortragende wußte zunächst die Frage auf, ob in der Schule überhaupt Religionsunterricht zu erteilen sei? und weist nach, wie — gegenüber einer verschwindenden Minorität einmüthig radikalen Stimmen — die ungeheure Mehrheit der Pädagogen in dem Religionsunterrichte ein Kleinod sehe, welches entziehen der Schule, — hieße lähmen ihren erzieherischen Einfluß, hieße beschließen die gangbarste Pforte zum Kinderherzen, hieße wegnehmen dem Schulleben die Sonne, „von welcher das Ganze Licht und Wärme empfängt“. (Seiffarth.)

Nachdem dem neu eintretenden Kinde in den ersten Religionsstunden durch kurze Besprechungen sein Verhältnis zu Gott klar gelegt worden, beginne der bibl. Geschichtsunterricht. Durch Wochen und Monate sich hinziehende langatmige Auseinandersetzungen über Gott und seine Eigenschaften werden die Kinder nur ermüdet, und schon in den ersten Schulwochen werden ihnen die Religionsstunden zu den langweiligsten Stunden gemacht. Kinder wollen Geschichten hören. Mit alttestamentlichen Wunderschichten oder gar mit der so sehr beliebten „Schöpfungsgeschichte“ müsse man freilich jährliche Kinder verschonen; „Jesus segnet die Kinder“, — „der 12jährige Jesus im Tempel“ und andere neutestamentliche Erzählungen sprechen allein zum Kindesherzen.

Daß die Geschichte nicht etwa vorgelesen, sondern daß sie erzählt werden müsse, verstehe sich wohl von selbst. Erzählt aber müsse sie werden nicht — nach Lang — wortgetreu nach dem Bibelworte; nicht — nach Dörpfeld und Witt — erweitert durch abgeschmackte „weitere Ausführungen“ illustring durch miederische „D“ und „Ab“; auch nicht — nach Holtz — mit Ausmalen der äußeren Umstände; nicht — wie v. Zschmütz und Wiebemann — mit nichtsagenden Weichheitsigkeiten und Verwässerungen; es sei die Erzählung ein einfaches Erzählen des martigen Wertes, gereinigt aber von allen heutzutage unbrauchbaren Worten, harten oder gar unanständigen Wendungen, unlogischen Sätzen u. und in die Behandlung seien verwiesen alle weiteren Ausführungen, Erklärungen, nützliche Lehren u. dgl.

Auch das biblische Factorenbuch müsse die Geschichte in der Fassung bieten, in welcher der Herr dieselben vorerzählen soll. Die alttestamentlichen Geschichten seien in der gedrängtesten Kürze zu erzählen, eine große Menge derselben — Simson, Gideon und die meisten Witzensgeschichten — seien ganz zu streichen. Im Anhang möge dagegen das Historienbuch erzählen, was die Legende von den Schicksalen der Apostel Petrus, Paulus und Johannes berichtet, — es möge auch eine gedrängte Uebersicht geben von den Stürmen, welche bis zu Konstantin die junge Christengemeinde bedrückten; und weil man das Volk Israel nur ganz verstehen könne, wenn auch seine Poesie uns erschlossen, so enthalte das Historienbuch auch eine Auswahl der lieblichsten Psalmen.

Wenn man durchaus biblische Bilder anwenden wolle, so geschehe es zunächst nur in den unteren Klassen und auch dort erst nach der Behandlung

der Geschichte, fast postürlich sei die Art und Weise, wie vor einiger Zeit das Steinerer Schulblatt den Lehrern die Behandlung des biblischen Bildes vorgeführt.

In den oberen Klassen trete zuletzt Seitens der Kinder ein Wiedererzählen ein; ein Erzählen mit eigenen Worten sei nicht nur gestattet, sondern geradezu geboten.

Wie soll nun der Lehrer Geschichten dogmatischen Inhalts behandeln? Er verweise in den Confirmationsunterricht, was sich dahin verweisen läßt, aber trage nicht den Streit der kirchlichen Parteien in die Schule und verschone die Kinder mit seinem „freien Standpunkte“, seinem Aufgelärthum. Er belenne vor den Kindern — fern von jeder Frömmelerei — die Lehren seiner Kirche und Sorge dafür, daß seine Schüler nicht den Hausen derer vermehren, die sich für desto gebildeter halten, je frecher und schamloser sie das Heilige in den Kopf treten; — Sorge dafür, daß sie hinaustreten in's Leben mit einem Herzen, das da glaubt an einen allmächtigen, allgütigen Gott, der der Menschen Geschicke leitet, mit einem Herzen, das da mittheilt die Feite der Christenheit, — mit einem Herzen, fern von geistigem Hochmuth, voll von Achtung gegen jede Ueberzeugung, voll von Liebe gegen alle Menschen. Wenn so alle Schulen im Religionsunterrichte hervorheben weniger das, was die einzelnen Bekenntnisse scheidet, sondern das, was sie eint, und die Schüler in allen Menschen Kinder eines himmlischen Vaters zu sehen gewöhnt sind, dann wird auch ohne confessionslose Schule der Geist des ererbten Sittens unserer Religion sich immer mehr und mehr verwickeln, der Geist, der darin liegt, daß wir Liebe untereinander haben“.

An den Vortrag schloß sich eine längere Debatte, und wenn sich auch von Seiten eines Theils der Mitglieder einigen Sätzen gegenüber eine entschiedene Opposition geltend machte, so erklärte sich doch im Allgemeinen die Versammlung mit den meisten Ausführungen des Vortragenden einverstanden.

Stein, 17. März. [Die Steuerfrage.] Vereinzelt klagen über Steuerdruck kommen alle Jahre vor. Wir sind es gewöhnt, und finden es natürlich, daß beim Empfang des Steuerzettels Einzelne sich mit Steuern überbürdet glauben. Auffällig aber ist es, wenn, wie es dies Mal der Fall, ein großer Theil der Einwohnerhaft sich über Steuererhöhung zu beklagen hat. Wir haben zunächst einen Communalsteuerausgleich von 33 1/2 pCt. zu zahlen. Es ist dies eine Last, welche bedingt durch unvermeidliche Mehrausgaben, Erhöhung der Schullehrergehälter, Anlegung zweier Straßen nach dem Bahnhofe, Anlauf eines fiskalischen Weidenweidens u. s. m. begründet und deshalb ohne Widerrede geahbt wird, um so mehr, als dieser Zuschlag pro rata auf alle Steuerzahler repartirt worden ist. Größere Unzufriedenheit erregt die in diesem Jahre in ausgebeutetem Grade vorgenommene Erhöhung der classificirten Einkommensteuer. Man fragt sich unwillkürlich: Kommen wir, nachdem der Staat 5 Milliarden erhalten, nachdem der Finanzminister große Steuerüberschüsse nachgewiesen, nicht eher eine Steuererleichterung erwarten? Und die Klage über Steuerüberbürdung ist keine locale, auch viele Einkommensteuerpflichtige des Kreises beschwerten sich darüber, und aus allen Theilen des Staates verlanen ähnliche Klagen.

—ch— **Doppel, 19. März.** [Freiwilligen-Examen.] Der am 17. d. Mts. Nachmittags begonnene und heute beendete Prüfung der Aspiranten für den einjährigen freiwilligen Militärdienst hatten sich hieselbst 21 Examinanden unterzogen, von denen 17 für reif erklärt werden konnten.

[Notizen aus der Provinz.] * Görlitz. Der „Anzeiger“ schreibt: In der Nacht zum 19. März sind in Folge von Erdbebenungen bei dem Einschneite der Görlitz-Reichenberger Eisenbahn am hiesigen Obermühlberge, die Unterlagen der daselbst errichteten Interims-Brücke so bedeutend eingesenken, daß der Brücken-Übergang gestern gesperrt werden mußte. Die Wiederherstellung der Brücke dürfte mehrere Tage erfordern. Bis dahin ist laut polizeilicher Befehlsanordnung der Verkehr über dieselbe abgeperrt. — Durch das seit mehreren Tagen eingetretene Thaumetter, dem vorgestern sehr bedeutendes Regenwetter folgte, erreichte der Wasserstand der Neiße gestern früh bereits die Höhe von 6 Fuß. Die Weisen im Neißethale sind größtentheils überfluthet. Da seit gestern Vormittag der Regen nachgelassen hat, so dürfte der Wasserstand vorläufig nicht weiter steigen. Uebrigens werden die bedeutenden Schneemassen, welche in letzter Zeit besonders auch in den böhmischen Gebirgsstrichen niedergefallen sind, neuen Stoff zu Hochwasser liefern.

+ Hirschberg. Der „Bot“ erzählt: Der große Schneefall der vergangenen Woche ist durch ebenso großes Thaumetter wieder verdrängt worden. Statt 10 Grad Kälte haben wir ebenjohel Wärme, und statt der weißen Schneedecke, die über Stadt und Land ausgebreitet lag, ist alles Grau in Grau gemalt, wenn man die Farbe unserer Straßen euphemistisch so nennen darf. Woher und Zaden sind angeschwollen.

Wissa, 17. März. [Trichinose.] In unserer Stadt sind im Hause des Kaufmanns Sch. fünf Personen an der Trichinose erkrankt. Dieselben haben von einem Schinken gegessen, der angeblich nach altem Verfahren gepöbelt, geräucher und 2 Stunden gekocht worden sein soll. Weitere Untersuchungen haben ergeben, daß das übrige Fleisch des Schweines, von dem der Schinken genommen, voller Trichinen ist. Der Verkäufer des Schinkens liegt ebenfalls erkrankt darnieder. (Ost. Z.)

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

März 19. 20.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Auftdruck bei 0°	329 ⁰ / ₈₂	329 ⁰ / ₃₀	326 ⁰ / ₀₅
Auftwärme	+ 4 ⁰ / ₅	+ 1 ⁰ / ₉	+ 3 ⁰ / ₃
Dunstdruck	1 ⁰ / ₉₈	1 ⁰ / ₇₆	2 ⁰ / ₁₄
Dunstsättigung	66 pCt.	74 pCt.	80 pCt.
Wind	W. 3	SW. 1	SW. 3
Wetter	wollig, Regen.	trübe.	bedeckt, Regen.

Breslau, 20. März. [Wasserstand.] O. B. 5 M. 50 Cm. u. B. — M. 68 Cm.

Auswärtige amtliche Wasser-Reporte.
Natibor, 19. März. 8 Uhr Vorm. Wasserstand am Pegel 8 Fuß 6 Zoll (2,04 Meter). 5 Uhr Nachmittags: 13 Fuß 9 Zoll (4,32 Meter). Das Wasser steigt.

Berlin, 19. März. Der Gesamtkarakter der Börse machte heute den Eindruck der Verhütung, was um so bedeutungsvoller, als außer Zahlungsstodungen in der Manufacturenbranche am hiesigen Plage auch Nachrichten von Concursanmeldungen der Grefeld-Kreis-Kempiner Eisenbahn und eines früher genannten Düßeldorfer Banquiers kursirten. Von Speculationspapieren waren es heute eigentlich nur Disconto-Commandit-Anteile, welche von der Baize zu weiteren Operationen ausgenutzt wurden, nächst dem that sich in ähnlicher Weise allenfalls noch Laurahütte hervor, während in österreichischen Debiten Deckungsankaufe zu bemerken waren, welche auch dem Coursstande zu Gute kamen. Im Ganzen eröffneten sie ohne bestimmte Tendenz, nach und nach gewann bei ihnen Festigkeit die Oberhand, bis eine natürliche Abchwächung zuletzt wieder eintrat. Insofern haben sich doch Decker. Credit um 1 Thlr. über höchsten gestrigen Stand, auch Lombarden überstiegen diesen, wenn auch unbedeutend, und Franzosen hielten mit Festigkeit bei schwachem Verleß der besseren Notizen des Vortages. Inland-Eisenbahnen verfolgten, wie wir weiter ausführen werden, nicht ohne Schwierigkeit eine steigende Bewegung. Banken zeigten sich vernachlässigt, Industriewerte sehr still und nicht selten im Preise herabgesetzt. Die österreichischen Nebenbahnen zeigten eine etwas größere Festigkeit, blieben aber sehr still, nur für Galizier und österreichische Nordwestbahn trat einige Kaufkraft auf; besonders zeichneten sich erstere durch sehr feste Stimmung aus. In der Situation der auswärtigen Fonds hat sich nichts geändert, sie behaupten meist ihre Notirungen, werden aber nur in äußerst geringen Beträgen gehandelt. Oesterreichische Renten ganz vernachlässigt, ebenso französische Rente; Türken, für welche ein Deckungsbedürfnis sich zeigte, zogen etwas an. Italiener eher nachgebend, Amerikaner ruhig; russische Werte gewannen mehr Leben, namentlich waren Sieglitz VI. und Bahnen belebt, letztere dabei auch steigend, Pfd. Sterling-Anleihen sehr fest. Preussische und deutsche Fonds sehr still zu unbedenkten Courten. Prioritäten im Allgemeinen wenig beachtet. Von Preussischen nur 4 pCt. beliebt und gut zu lassen. Oester. Prioritäten besser, besonders Lombard. gefragt. Auf dem Eisenbahnactienmarkt hatte sich die Stimmung wenigstens nicht schwächer gestaltet, besonders zeigten die rhein-westfälischen Speculationsdebiten Neigung zur Festigkeit. Bei Eröffnung des Geschäftes trug die Tendenz allerdings einen weniger festen Charakter, auch hielt sich der Verkehr in den engsten Grenzen. Von leichten Bahnen waren Nummern sehr fest und belebt, Görlitzer zogen etwas an, auch Schweizer Westbahn besser, Nahebahnen matter. Von Banken bleibt keine Debitte herabzusetzen; Disconto gaben pr. Cassa 1/2 nach, ultimo bedangen sie nur 153—51 1/2—52; auch Provinzial-Discounts verlor mehr als 1%, ebenso verlor die Mehrzahl der anderen Bankactien Neigung zum Weichen, Stettiner Vereinsbank hielt man. Von Industriewerten sind viele schwächer; Kambardener zeigte sich belebt, Kleiner etwas erhöht, Herzfelder begehrt, ebenso fanden Böhm. Braubaus und Bergbrauerei Begehr; Balt. Wagon und Hamburger Wagenbau erholt; Berliner Papier fest; Louise Tiefbau, Centrum und Köln-Münster theils fest, theils anziehend, andere Bergwerke herabge-

setzt. Dortmunder Union 57 1/2, pr. ult. 58—7 1/2—1/2; Laura 162, ult. 162 1/2—1 1/2—2 1/2—62. (Bank- u. S.-Z.)

Berlin, 18. März. [Markt-Bericht über Bergwerks-Producte und Metalle.] Wenn auch in lehtverfloßener Woche eine regere Nachfrage sich nach einzelnen Metallen und Roheisen merklich machte, so ist die Kaufkraft noch immer nicht vorherrschend. — Kupfer. In England rubig. Chili 80—81 Pfd. Sterl. Wallara 89—90 Pfd. Sterl. Umeneta 90—91 Pfd. Sterl. Hiesiger Preis für englische Marken 29 1/2 bis 30 1/2 Thlr. pr. Ctr. Mansfelder Garkupfer 30 1/2 Thlr. pr. Ctr. Kassina 30 1/2—30 1/2 Thlr. pr. Ctr. Cassa ab Hütte. Detailpreise 1—1 1/2 Thlr. höher. Bruchkupfer je nach Qualität 25—27 Thlr. loco pr. Ctr. — Zinn still. Banca in Holland 58 Th. Hier Banca 36—37 Thlr. pr. Ctr. Straits in England 93 Th. Hier Prima Lammzinn je nach Qualität 33 1/2—35 Thlr. pr. Ctr. Secunda besgl. 36 1/2 Thlr. pr. Ctr. Im Einzelverkauf verhältnismäßig höhere Preise. Bruchzinn 21—23 Thlr. pr. Ctr. — Zink rubig. In Breslau W. H. von Giesche's Erben 8 1/2 Thlr., geringere Marken 8—8 1/2 Thlr. pr. Ctr. In London 23 Pfd. St. hier am Plage erstere 8 1/2—9 Thlr., letztere 8 1/2—8 1/2 Thlr. pr. Ctr. Im Detail verhältnismäßig höher. Bruchzinn 5—5 1/2 Thlr. loco pr. Ctr. — Blei unverändert. Zarnowitzer sowie von der Paulshütte, G. von Giesche's Erben ab Hütte 7 1/2 Thlr. pr. Ctr. Kasse. Loco hier 8 1/2—8 1/2 Thlr. Harzer und Sächsisches 8 1/2—8 1/2 Thlr. Detailpreise verhältnismäßig höher. Spanisches San Andres und San Louis 8 1/2—9 1/2 Thlr. Bruchblei 6 1/2 bis 6 1/2 Thlr. loco pr. Ctr. — Roheisen. Der Markt in Glasgou wechselfelt fast täglich sein Gepräge, sowohl nach oben als nach unten, Warrants variiren zwischen 89 Sh. 3 P. bis 94 Sh. 3 P. und schlossen an gestriger Börse mit 89 Sh. Verhütungseisen rubig. Langloan und Coltness 98—100 Sh. f. a. B. Glasgou. Hiesige Lagerpreise für gute und beste Schottische Marken 62—67 Sgr. pr. Ctr. Englisch-Roheisen 52—56 Sgr. pr. Ctr. Oberflächliches Coats-Roheisen 47—49 Sgr. pr. Ctr. Gieberei-Roheisen mit 51 Sgr. pr. Ctr. Weißes Holzschalen-Roheisen wird loco Osen mit 52 1/2 Sgr. pr. Ctr. angeboten. — Bruch-Eisen. Je nach Qualität 1—1 1/2 Thlr. loco pr. Ctr. — Stab-Eisen. Gewaltes 3 1/2 bis 3 1/2 Thlr. pr. Ctr. ab Werf. Geschmiedetes bis 4 1/2 Thlr. pr. Ctr. ab Werf. — Schmiedeeiserne Träger 5 1/2 bis 6 1/2 Thlr. loco pr. Ctr. je nach Dimension. — Eisenbahnschienen. Zu Bauzwecken geschlagene 2 1/2 bis 2 1/2 Thlr., zum Verwalen Preise nominell 2 Thlr. pr. Ctr. — Kohlen und Coaks still. Engl. Nuffoblen nach Qual. werden hier 28—31 Thlr., Coaks bis 32 Thlr. pr. 40 Hectoliter bezahlt. Schleisicher und Westphälischer Schmelz-Coaks 18—24 Sgr. pr. Ctr. loco hier. Leopold Hadra.

Verloofungen.

[Polnische Aprocente Liquidations- und Pfandbriefe.] Ziehung vom 2., 4. und 5. März. Auszahlung ab 1. Juni cr. (Fortsetzung.)

Nr.	19	340	54	634	703	886.	1014	383	422	89	531	88	903.	2538	
632	861	965	93.	3466	491	529	782	940.	4016	77	133	566	89	688	855
915	94.	5221	321	66	76	408	579.	6127	422	847.	7353	430	595	798.	8534
567	69	735	877.	9057	245	372	535	763	79.	10095	249	98	369	522	812
511	917.	11143	551	701	49.	12262	337	97	423	604	21	60	716.	13099	239
94	341	644.	14060	155	278	603	773	83.	15056	237	435.	16013	15	116	514
41	649	73	81.	17014	74	121	45	97	273	364	516	85	771.	18114	153
219	577	624	31	54	714	832	44	936.	19026	262	543	610	28	832.	20008
194.	21095	117	213	75	428	97	672	805.	22090	143	204	59	71	341	44
417	545	68	823	953.	23105	195	209	329	52	447	668.	24063	273	522	30
820	953.	25401	412	729	960.	26343	573	77	79	90	715	25	816	56	915.
27181	190	259	560	71	80	794	951.	28002	40	729	846	904.	29060	466	702
896.	30071	130	63	489	543	76	626	709	88	826	934.	31084	312	421	49
620	706.	32529	534	79	771	989.	33373	379	423	621	38	41	803.	34050	98
149	359	544	628	36	787	942.	35067	204	36	743	71	810	83.	36143	435
760	96	893	913	61	67	79.	37328	473	554	609	757	867	969.	38045	125
51	356	76	594	95	690.	39148	779.	40161	406	70	592	695	740	842	83.
41078	269	496	619	23	705	805	33	962.	42012	62	314	28	445	758	801
58	974.	43056	219	880	983.	44303	325	448	556	651	742.	45067	91	297	433
63	527	610	46	77.	46145	169	70	421	608	84	843	87.	47012	329	831
903	8.	48018	27	462	585	661.	49034	138	281	86	336	76	603	40	54
743	831	39	99.	50107	153	231	428	99	503	694	897	952.	51463	593	658
96.	52509.	53081	145	492	556	66	80	608	971.	54078	90	293	329	428	856
70.	55008	471	91	164	401	32	68	81	765	810.	56077	281	636.	57329	72
85	450	512	796	992.	58005	21	43	88	171	80	678	887.	59315	366	74
438	93	540	697.	60097	106	558	64	86.	61120	216	74	409	532	36	606
59	907	40.	62083	329	408	38	598	984.	63437	679	901	4.	64037	414	597
666	759	829	921.	65092	105	59	73	66	224	396	590	656	97	779.	66105
35	49	90	326	429	57	549	95	655	779	801	59.	67226	319	23	35
38	422	66	680	781	95.	68046	124	25	209	15	34	366	502	607	856
89	90.	69275	314	658	715.	70288	405	509	24	40	659	825.	71123	191	498
516	627	47	730.	72047	107	25	317	378	605	85	704	37	99	800	29
952.	73072	171	88	308	412	31	502	851	85.	74014	32	212	357	464	69
790	890	918.	75135	310	24	415	80	526	63	722	994.	76226	405	81	561
754	98	844	91	999.	77116	678	718	59	873	79.	78447	940	906.	79030	54
424	558	822	907	33	36.	80171	551	784	828	48	76	939.	81293	856.	82096
253	375	469	603	964.	83026	137	62	396	539	756	85	861.	84186	538	623.
85330	371	489	843	65	76	99	999.	86123	327	528	630	741	810.	87092	415
54	834	99	991.	88113	164	732	867.	89110	199	262	522	80	617	823	31
919.	90028	48	58	123	93	233	396	430	640	776	965.	91228	628	635	73
707	818	922.	92027	104	357	7									

Berlin, 19. März. [Produktenbericht.] Roggen fest und besonders nahe Lieferung beliebt und besser bezahlt. Waare wenig beachtet, Oferten nicht groß. — Weizenmehl besser bezahlt. — Weizen höher bei sehr schmalen Angebot. — Hafer loco matt, Termine fester. — Kübel still und matt. — Spiritus merklich höher und ziemlich lebhaft. Weizen loco 73-90 Hlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert inländischer — Hlr. bez., gelber märkischer 86 Hlr. ab Bahn bez., feiner weißbunter poln. — Hlr. bez., pr. Februar-März — Hlr. bez., März-April — Hlr. bez., pr. April-Mai 86 1/2 — 86 1/2 Hlr. bez., pr. Mai-Juni 85 1/2 — 85 1/2 Hlr. bez., pr. Juni-Juli 85 1/2 — 85 1/2 Hlr. bez., pr. Juli-August 84 1/2 — 84 1/2 Hlr. bez., September-October 81 Hlr. bez., neue Waare per April-Mai 80 Hlr. bez., Gefündigt 1000 Ctr. Ründigungspreis 8 1/2 Hlr. — Roggen loco 57-68 Hlr. nach Qualität gefordert inländischer 60-61 Hlr. ab Bahn bez., russischer 57-59 Hlr. bez., besserer russischer 60-61 Hlr. ab Bahn bez., polnischer — Hlr. bez., pr. Februar-März — Hlr. bez., März-April — Hlr. bez., pr. April-Mai 62 1/2 — 62 1/2 Hlr. bez., pr. Mai-Juni 61 1/2 — 61 1/2 Hlr. bez., pr. Juni-Juli 60 1/2 — 60 1/2 Hlr. bez., pr. Juli-August 58 1/2 — 58 1/2 Hlr. bez., pr. August-September — Hlr. bez., pr. September-October 57 1/2 — 58 Hlr. bez., Gefündigt 2000 Ctr. Ründigungspreis 62 Hlr. — Gerste loco 56-75 Hlr. nach Qualität gefordert. — Hafer pr. 1000 Kilogr. loco 53-64 Hlr. nach Qualität gefordert, silesischer — Hlr. bez., böhmischer 60-63 Hlr., ostpreussischer 54-60 Hlr., westpreussischer 54-60 Hlr., galizischer — Hlr. bez., pommerischer 60-63 Hlr., udermärker 60-63 Hlr., ab Bahn bez., pr. Februar-März — Hlr. bez., pr. Frühjahr 60 1/2 — 61 Hlr. bez., pr. Mai-Juni 60 — 60 1/2 Hlr. bez., pr. Juni-Juli 59 1/2 Hlr. bez., pr. Juli-August 56 1/2 — 56 1/2 Hlr. bez., pr. August-September — Hlr. bez., pr. September-October 54 Hlr. bez., Gefündigt — Ctr. Ründigungspreis — Hlr. — Erbsen: Rothweisse 60-67 Hlr. bez., Futterweisse 54 — 59 Hlr. bez. — Weizenmehl Nr. 0 und 1. pr. 100 Kilo Br. untersteuert incl. Sad 11 1/2 — 11 1/2 Hlr., Nr. 0 und 1. — Roggenmehl Nr. 0 — Hlr., Nr. 0 und 1. — Roggenmehl Nr. 0 und 1. pr. Februar-März 9 Hlr. 9 Sgr. bez., pr. März-April 9 Hlr. 9 Sgr. bez., pr. April-Mai 9 Hlr. 7 1/2 Sgr. bez., pr. Mai-Juni 9 Hlr. 6 1/2 Sgr. bez., pr. Juni-Juli 9 Hlr. 6 Sgr. bez., pr. Juli-August 9 Hlr. 3 1/2 Sgr. bez., pr. August-September — Hlr. bez., pr. September-October 8 Hlr. 2 1/2 Sgr. bez., Gefündigt — Ctr. Ründigungspreis — Hlr. — Kübel per 100 Kilo netto loco ohne Fass 18 1/2 Hlr. bez., mit Fass — Hlr. bez., pr. Februar-März 19 1/2 Hlr. bez., pr. März-April 19 1/2 Hlr. bez., pr. Frühjahr — Hlr. bez., pr. April-Mai 19 1/2 Hlr. bez., pr. Mai-Juni 19 1/2 Hlr. bez., pr. Juli-August 19 1/2 Hlr. bez., pr. August-September — Hlr. bez., pr. September-October 21 1/2 — 21 1/2 Hlr. bez., pr. October-November 21 1/2 Hlr. bez., Gefündigt — Ctr. Ründigungspreis — Hlr. — Reis loco 2 1/2 Hlr. — Petroleum per 100 Kilo incl. 10% loco 10 1/2 Hlr. bez., pr. Februar-März 9 1/2 Hlr. bez., pr. März-April 9 1/2 Hlr. bez., pr. April-Mai 9 1/2 Hlr. bez., pr. Mai-Juni — Hlr. bez., pr. September-October 10 1/2 Hlr. bez., Gefündigt — Barrels. Ründigungspreis — Hlr. Spiritus pr. 10,000 pEt loco „ohne Fass“ 22 Hlr. 12 Sgr. bez., „mit Fass“ pr. Februar-März 22 Hlr. 2 Sgr. bez., März-April — Hlr. — Sgr. bez., pr. April-Mai 22 Hlr. 19 — 25 Sgr. bez., pr. Mai-Juni 22 Hlr. 24 — 29 Sgr. bez., pr. Juni-Juli 23 Hlr. 2 — 8 Sgr. bez., pr. Juli-August 23 Hlr. 14 — 17 Sgr. bez., pr. August-September 23 Hlr. 15 — 18 Sgr. bez., pr. September-October — Hlr. — Sgr. bez. — Gefündigt 50,000 Liter. Ründigungspreis 22 Hlr. 21 Sgr.

Breslau, 20. März, 9 1/2 Uhr Vorm. Der Geschäftverkehr am heutigen Martie war von keiner Bedeutung, bei mäßigen Zufuhren und unbedeutenden Preisen. Weizen hohe Forderungen erschweren den Umsatz, pr. 100 Kilogr. silesischer weißer 8 1/2 bis 9 1/2 Hlr., gelber 8 1/2 bis 8 3/4 Hlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. Roggen, für seine Qualitäten mehr Kaufwillig, pr. 100 Kilogr. 6 1/2 bis 7 Hlr., feinste Sorte 7 1/2 Hlr. bezahlt. Gerste unverändert, pr. 100 Kilogr. 6 1/2 — 6 3/4 Hlr., weiße 7 1/2 bis 7 1/2 Hlr. bezahlt. Hafer matter, pr. 100 Kilogr. 5 1/2 bis 6 1/2 Hlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. Erbsen mehr offerirt, pr. 100 Kilogr. 6 bis 6 1/2 Hlr. Wicken ruhiger, pr. 100 Kilogr. 5 1/2 bis 6 Hlr. Lupinen unverändert, pr. 100 Kilogr. gelbe 5 bis 5 1/2 Hlr., blaue 4 1/2 bis 5 1/2 Hlr. Bohnen mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 6 1/2 bis 7 1/2 Hlr. Mais schwach gefragt, pr. 100 Kilogr. 6 1/2 bis 6 1/2 Hlr. Delsaaten wenig verändert. Schlagslein gut gefragt.

Per 100 Kilogramm netto in Hlr., Sgr., Pf. Schlag-Leinfaat... 7 20 — 8 17 6 9 5 — Winter-Mais... 7 15 — 7 25 — 8 7 6 Winter-Mühen... 7 12 6 7 17 6 8 — Sommer-Mühen... 7 10 — 7 20 — 8 2 6 Leinöcker... 6 25 — 7 2 6 Rapsfuchen unverändert, silesische 71-74 Sgr per 50 Kilogr. Leinuchen sehr fest, silesische 104-106 Sgr. per 50 Kilogr. Kleesaat schwache Kaufwillig, rothe matter, ordinäre 11-12 Hlr., mitte 13-14 1/2 Hlr., feine 15-15 1/2 Hlr., hochfeine 16-16 1/2 Hlr. pr. 50 Kilogr., weiße niedriger, ordinäre 11-12 Hlr., mitte 13-15 Hlr., feine 16-17 1/2 Hlr., hochfeine 18-19 1/2 Hlr. pr. 50 Kilogr. Thymothee gut verkauft, 10 1/2 — 12 Hlr. pr. 50 Kilogr. Kartoffeln pr. 50 Kilogr. 28 Sgr. bis 1 Hlr., pr. 5 Liter 3 1/4 — 4 Sgr.

Telegraphische Depeschen.

Berlin, 19. März, Abends. Die Stadtverordneten-Versammlung beschloß heute auf den Antrag des Magistrats, die Schlacht- und Wildpretsteuer vom 1. Januar 1875 ab nicht als Communalsteuer bestehen zu lassen. Pest, 19. März. Des Kaisers Bescheid auf die Cabinetsdemission ist noch nicht erfolgt. Der Unterhauspräsident Bitto unterhandelt mit hervortretenden Persönlichkeiten der Deakpartei, ob sie in das Cabinet einzutreten geneigt wären, falls die Cabinetsbildung ihm übertragen würde. Bern, 19. März. Der Bundesrath hat das Gesuch der Urfulnerinnen in Pruntrut, betreffend die Siftirung der von der Berner Regierung verfügten Aufhebung ihres Klosters zurückgewiesen. Paris, 19. März, Abends. Das „Univers“ ist zum ersten Male wieder erschienen, und veröffentlicht ein Schreiben des Papstes vom 31. Januar an Ventilot, welches ihn zur Standhaftigkeit in den Verfolgungen, denen alle Vertheidiger der Kirche ausgesetzt sind, ermahnt. Das „Univers“ enthält ferner einen heftigen Angriff auf Broglie, dem vorgeworfen wird, daß er als liberaler Katholik aus persönlichen Motiven, nicht auf diplomatischen Reclamationen das Verbot des „Univers“ erlassen habe. Versailles, 19. März. Die National-Versammlung genehmigte in der Schlusßabstimmung die Exemption der Waaren in Transit und Export von der Eisenbahntransportsteuer; sie beschloß ein Amendement, welches Steinkohlen und Coaks überhaupt von dieser Steuer befreit, in Betracht zu ziehen. Der Handelsminister verließ die weiteren Stenervorlagen baldigst einzureichen, worauf die Vertagung der Discussion über das Steuergesetz bis nach beendigter Berathung der drei ersten Artikel des Liquidationscontos, betreffend das Kriegsbudget, beschlossen wird. London, 19. März. Nachmittags lief die deutsche Panzerfregatte „der Kaiser“ von Samudra-Werke in Poplar glücklich unter dem Jubel vieler Landsleute und Engländer vom Stapel; der deutsche Botschafter war zugegen. Die Tochter des Botchafters, Gräfin Marie, taufte das Schiff im Austrage des deutschen Kaisers. Später fand ein Dejeuner statt, 200 Gedecke bei Samuda mit Toasten auf die Königin, den Kaiser und die Taufpatin. New-York, 18. März. Nach hier eingetroffenen Nachrichten aus Hawaii ist es dort aus Veranlassung der Wahl eines Nachfolgers des verstorbenen Königs Lunakipo zu Unruhen gekommen. Vom Parla- mente wurde der Häuptling Kalakua zum Könige gewählt. Die bei der Wahl unterlegenen Anhänger der Königin Emma (Wittve von

Kamehamea IV.) machten darauf einen Angriff auf das Parlaments- gebäude und setzten dasselbe in Brand. Erst durch Hilfe englischer und amerikanischer Marinesoldaten gelang es, den Zustand zu bewäh- tigen und die Menge auseinander zu treiben. New-York, 19. März. Der Dampfer der hamburg-amerikanischen Ge- sellschaft „Thuringia“ ist gestern Nachmittag 5 Uhr hier eingetroffen.

Berliner Börse vom 19. März 1874.

Wechsel-Course.		Eisenbahn-Stamm-Actien.	
Amsterd. 250 Fl. 110 T. 3/4	142 1/2 bz	Aachen-Mastricht 1872	1873 Zt.
do. do. 2 M. 3/4	141 1/2 bz	Berg-Märkische 6	4 34 1/2 bz G.
Angsburg 100 Fl. 2 M. 5/8	56 2/3 G.	Berlin-Anhalt 17	4 94 bz G.
Frankf. a. M. 100 Fl. 2 M. 3/4	100 G.	Berlin-Anhalt 17	4 94 bz G.
Leipzig 100 Thlr. 8 T. 1/2	99 1/2 G.	do. Dresden 5	5 6 64 bz
London 1 Lst. 3 M. 3/4	82 1/2 bz	Berlin-Görlitz 3 1/2	10 4 86 1/2 bz
Paris 100 Fres. 8 T. 1/2	56 1/2 bz B.	Berlin-Hamburg 12	10 4 167 1/2 bz
Petersburg 100 R. 3 M. 6 1/2	92 1/2 bz	Berl. Nordbahn 5	5 5 287 1/2
Warschau 90 Sil. 8 T. 1/2	93 1/2 bz	Berl.-Potsd. Magd. 8	4 103 1/2 bz B.
Wien 100 Fl. 8 T. 1/2	90 1/2 bz	Berlin-Stettin 12 1/2	10 4 153 1/2 bz B.
do. do. 2 M. 5/8	93 1/2 bz	Böhm. Westbahn 5	5 6 82 1/2 bz
		Brosiau-Freib. 7 1/2	8 4 101 1/2 bz
		do. neue 5	5 5 85 1/2 B.
		Cöln-Köln 97/20	4 5 110 G.
		do. neue 5	5 6 110 G.
		Cuxhav. Eibeck 5	5 6 46 bz G.
		Dux-Bodenbach 5	5 6 104 1/2 G.
		Gal. Carl-Ludw. B. 7	0 5 41 1/2 G.
		Halle-Soran-Gub. 0	0 5 41 1/2 G.
		Hannover-Altenb. 5	0 4 58 bz
		Kaschau-Oderbeg. 5	5 5 59 1/2 bz
		Königsbrunn 5	5 5 63 1/2 bz G.
		Ludwigsh.-Sch. 11	5 5 180 bz B.
		Märk.-Kosener 0	0 4 43 1/2 bz
		Magdeb.-Halberst. 8 1/2	4 4 121 1/2
		Magdeb.-Leipz. 14	4 4 257 1/2
		do. Lit. B. 4	4 4 94 1/2 bz G.
		Mainz-Ludwigsh. 11 1/2	10 4 139 bz
		Niederrh.-Märk. 4	4 4 97 1/2 G.
		Oberesch. A. C. D. 13 1/2	10 4 137 1/2
		do. B. 13 1/2	10 4 137 1/2
		do. neue 13 1/2	10 4 137 1/2
		Oester.-Fr. St.-R. 10	5 5 156 1/2 bz
		Oest. Nordwestb. 5	5 5 110 G.
		Oester. südl. St.-B. 4	5 5 86 1/2 bz
		Ostpreuss. Südb. 0	0 4 47 1/2
		Rechte O.-U.-Bahn 6	5 5 120 1/2 bz
		Reichenberg-Pard. 4 1/2	4 1/2 4 69 1/2 bz
		Rheinische 0	0 4 130 1/2 bz G.
		Rhein-Nahe-Bahn 0	0 4 28 1/2
		Rumän. Eisenb. 3 1/2	0 4 42 1/2 bz G.
		Schweiz Westb. 19 1/2	0 4 32 1/2 bz G.
		Stargard-Posen. 9 1/2	4 1/2 4 101 1/2 bz
		Thüring. 3	4 1/2 4 113 1/2 bz
		Warschau-Wien 10	5 5 81 1/2 bz

Fonds- und Geld-Course.	
Freiw. Staats-Anleihe 4 1/2	102 1/2
Staats-Anl. 4 1/2 1/2 pEt	102 1/2
do. do. 4 1/2 1/2	102 1/2
do. do. 4 1/2 1/2	90 bz
Staats-Schuldversch. 3 1/2	92 1/2 bz
Präm.-Anleihe v. 1855 3 1/2	101 1/2 bz
Berliner Stadt-Obl. 4 1/2	102 1/2 bz G.
Berliner ... 4 1/2	101 1/2
Pommersche ... 3 1/2	85 1/2 bz B.
Possensche ... 4 1/2	83 1/2 bz
Schlesische ... 3 1/2	84 G.
Kur-u. Neumark. 4 1/2	98 1/2 bz
Pommersche ... 4 1/2	88 1/2 bz
Possensche ... 4 1/2	86 1/2 bz
Preussische ... 4 1/2	96 1/2 G.
Westfal. u. Rhein. 4 1/2	99 1/2 bz G.
Sächsische ... 4 1/2	99 1/2 bz
Schlesische ... 4 1/2	97 1/2
Badische Präm.-Anl. 4 1/2	114 1/2
Baierische 4 1/2 Anl. 4 1/2	113 1/2
Cöln-Mind. Präm.-Ansch. 3 1/2	96 1/2

Hypotheken-Certificates.	
Kündb. Cent.-Bod.-Gr. 5	102 G.
Unkünd. do. (1873) 5	101 1/2 bz
do. rückzb. ab 11 1/2	105 1/2
do. do. do. 4 1/2	98 1/2
Unk.Hd.Pr.Bd.-Ord.-B. 5	99 1/2 bz G.
do. III. Em. do. 5	97 1/2
Kündb.Hyp.-Schuld.do. 5	101 1/2 bz G.
Hyp.Anth.Nord-G.-C.B. 5	101 1/2
Pomm. Hypoth.-Briefe 5	106 1/2
Goth. Präm.-Anl. I. Em. 5	103 1/2
do. do. II. Em. 5	103 1/2
do. do. III. Em. 5	101 1/2
do. do. IV. Em. 5	101 1/2
Meininger Präm.-Pfdb. 4	94 1/2 G.
Oest. Silberpandf. 5	88 1/2 G.
do. Hyp.-Pfdb. 5	72 1/2
Pfdb.-Oest.-Bd.-Gr. 5	85 1/2 G.
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb. 5	103 1/2
Wiener Silberpandf. 5	78 G.

Ausländische Fonds.	
Oest. Silberrente ... 4 1/2	86 1/2
do. Papierrente ... 4 1/2	82 1/2 bz G.
do. Lett.-Anl. v. 66 5	95 1/2
do. 54er Präm.-Anl. 4	94 1/2 G.
do. Credit-Löose ... 4	103 1/2
do. 44er Loose ... 4	90 1/2 G.
Russ. Präm.-Anl. v. 64 5	142 1/2
do. do. 1866 5	139 1/2
do. Bod.-Cred.-Pfdb. 5	88 1/2 bz B.
Russ.-Pol. Schatz-Obl. 4	84 1/2 G.
Polsk. Pfandb. III. Em. 4	80 1/2 G.
Polsk. Liquid.-Pfdb. 4	87 1/2 G.
Amerik. 5 1/2 Anl. 1882 6	97 1/2 G.
do. do. p. 1885 6	102 1/2
do. 5 1/2 Anleihe 5	93 1/2
Französische Rente 5	94 1/2
Ital. neue 5 1/2 Anleihe 5	61 1/2
Ital. Tabak-Oblig. 6	95 1/2
Raab-Grazer 100 Thlr. L. 5	78 1/2
Rumänische Anleihe 5	40 1/2
Türkische Anleihe 5	42 1/2 G.
Ung. 5 1/2 St.-Eisenb. Anl. 5	72 1/2
Schwedische 10 Thlr.-Loose	—
Finnische 10 Thlr.-Loose 10 1/2	G.

Eisenbahn-Prioritäts-Action.	
Berg-Märk. Serie II. 4 1/2	101 1/2 bz
do. III. v. St. 3 1/2	85 1/2
do. do. VI. 3 1/2	100 1/2 bz B.
do. Nordbahn 5	103 1/2 G.
Berlin-Görlitz ... 3 1/2	104
Breslau-Freib. Lit. D. 4 1/2	99 1/2 G.
do. do. G. 4 1/2	99 1/2 G.
do. do. H. 4 1/2	99 1/2 G.
Cöln-Köln ... III. 4 1/2	93 1/2 G.
do. do. IV. 4 1/2	101 1/2 B.
do. do. V. 4 1/2	93 1/2 G.
Halle-Soran-Guben 5	100 1/2 G.
Hannover-Altenbeken 4 1/2	—
Märkisch-Posener 5	96 G.
Niedersch.-Märkische 4	96 1/2 B.
do. do. II. 4 1/2	—
do. do. IV. 4 1/2	—
Oberrheinl. A. ... 3 1/2	—
do. B. ... 4	—
do. C. ... 4	—
do. D. ... 4	92 1/2 bz G.
do. E. ... 3 1/2	85 1/2 B.
do. F. ... 4 1/2	101 G.
do. G. ... 4 1/2	100 1/2 G.
do. H. ... 4 1/2	101 1/2 G.
do. von 1873. 4 1/2	103 B.
do. Brig. Neisse. 4 1/2	99 1/2 G.
Cosel-Oderl. (Willk.) 4 1/2	—
do. do. 4 1/2	—
do. do. 4 1/2	—
do. do. 4 1/2	103 1/2 G.
do. Stargard-Posen 4 1/2	92 1/2 G.
do. do. II. Em. 4 1/2	100 1/2 G.
do. do. III. Em. 4 1/2	100 1/2 G.
Närschl. Zwgb. Lit. C. 4 1/2	—
do. do. D. 5	—
Ostpreuss. Südbahn 5	—
Rechte-Oder-Üfer-B. 5	—
Schlesw. Eisenbahn 4 1/2	99 1/2 G.
Chemnitz-Kometau 5	82 1/2
Dux-Bodenbach 5	84 1/2
do. II. Emission 5	76 1/2 G.
do. III. Emission 5	71 1/2 bz B.
Prag-Dux ... 5	96 1/2 B.
do. do. 5	92 1/2 B.
Kaschau-Oderbeg. 5	78 1/2 G.
Ung. Nordostbahn 5	65 1/2 G.
Ung. Ostbahn 5	61 1/2
Lemberg-Czernewitz 5	65 1/2
do. do. II. 5	79 1/2
do. do. III. 5	71 1/2
Mährische Grenzbahn 5	79 1/2
Mähr.-Schl. Centralb. 5	49 1/2 B.
Kronpr. Rudolph-Bahn 5	308 1/2 G.
Oester.-Französische 3	259 1/2 G.
do. do. neue 3	246 1/2 G.
do. südl. Staatsbahn 3	246 1/2 G.
do. neue ... 3	85 1/2
do. Obligationen 3	98 1/2
Warschau-Wien II. 3	97 1/2
do. III. 3	97 1/2
do. IV. 3	97 1/2

Bank- und Industrie-Papiere.	
Anglo-Deutsche Bk. 7 1/2	0 5 51 1/2 G.
Allg. Deut. Hand. G. 9 1/2	0 5 34 G.
Berliner Bank 14	4 64 1/2 bz G.
Berl. Bankverein 18	5 81 1/2
Berl. Cassen-V. 29 1/2	29 4 275 G.
Berl. Handels-Ges. 12 1/2	4 114 1/2 G.
Berl. Lomb.-Bank 11 1/2	0 5 35 B.
Berl. Makler-Bank 11 1/2	0 5 35 B.
Berl. Präm.-Anl. 8 1/2	12 1/2 4 95 1/2
Berl. Wechsel-Bk. 0	6 5 50 1/2
Brantsch-Bank 8 1/2	9 4 119 1/2 G.
Bresl. Dis.-Bank 10	4 77 1/2
Friedenthal. Co. 10	5 69 G.
Bresl. Handels-G. 9	5 76 G.
Bresl. Maklerbank 30	5 91 1/2 G.
Bresl. Mld.-Ver. B. 7	5 91 1/2 G.
Br. Pr.-Wechsel-B. 12	4 68 G.
Bresl. Wechsel-B. 12	4 69 G.
Central-B. Genos. 14	0 4 73 G.
Coburg-Cred.-Bk. 7 1/2	4 73 G.
Danziger-Ver. Bk. 0	4 113 G.
Darmst. Creditb. 15	10 4 144 1/2 G.
Darmst. Zettelb. 7	79 10 104 1/2
Deutsche Bank 8	4 79 1/2
Deutsche Unionb. 9 1/2	0 4 72 1/2 G.
Disc.-Com.-A. 27	4 152 1/2
Genossensch.-Bnk 10 1/2	fr. 103 B.
do. junge 10 1/2	4 109 B.
Gwb. Schuster u. C. 10	0 4 59 1/2 G.
Goth. Grundcred. B. 9 1/2	4 103 1/2 G.
Hamb. Nordb. Bk. 13 1/2	10 1/2 4 143 1/2
do. Verbins-B. 13 1/2	10 1/2 4 121 G.
Hannov. do. 6 1/2	7 1/2 4 83 1/2 G.
do. Dis.-Bk. 8 1/2	5 50 G.
Hessische Bank 8 1/2	4 80 G.
Königsb. do. 8 1/2	4 75 1/2 G.
Ldw. B. Kwiecki 15	9 1/2 4 145 1/2
Leip. Cred.-Bank 15	9 1/2 4 145 1/2
Luxemburger do. 12	8 1/2 4 110 G.
Magdeburger do. 5 1/2	6 1/2 4 183 G.
Meininger do. 12	5 4 105 G.
Moldauer Lds. Bk. 4	4 50 1/2 G.
Ndrschl. Cassen-V. 15	0 4 15 1/2 G.
Nord. Grundcred. B. 13 1/2	7 1/2 4 86 G.
Oberlausitzer Bk. 8 1/2	4 89 G.
Oest. Cred.-Actien 15 1/2	4 135 1/2 G.
Ostdeutsche Bank 8	4 76 1/2
Ost-Product.-Bk. 8 1/2	4 23 G.
Posener Bank 10 1/2	7 1/2 4 108 1/2 G.
Pos. Pr.-Wechsel-B. 8	0 4 3 1/2
Preuss. Bank-Act. 13 1/2	20 4 159 1/2
Pr. Bod.-Cr.-Act. 15	4 82 1/2 G.
Pr. Cent.-Bod.-Cr. 9 1/2	4 118 1/2
Pr. Credit-Anstalt 24	0 4 48 1/2 G.
Prov. Wechsel-Bk. 7 1/2	0 4 90 1/2 G.
Sächs. B. 10 1/2 L. S. 12	12 1/2 4 44 1/2
Sächs. Cred.-Bk. 13	0 4 74 G.
Schl. Centralb. Bk. 13	8 4 113 G.
Schl. Verbinsbank 9	8 4 91 1/2 G.
Thüringer Bank 14	7 5 4 93 1/2
Ver.-Bk. Quistorp 10	0 4 12 G.
Weimar. Bank 8	5 fr. 4 93 G.
Wiener Unionb. 5	0 4 74 G.
Baugess. Plessner 14	5 16 1/2 G.
Berl. Eisenb.-B. A. 11 1/2	6 1/2 4 126 1/2
D. Eisenb.-B. A. 11 1/2	0 5 35 G.
do. Eisenb.-Co.-E. 7 1/2	0 5 88 1/2 G.
Hark. Sch. Mesch. G. 0	5 23 1/2 G.
Nordp. Papierfabr. 8	5 55 B.
Westend. Com.-G. 17	0 11 1/2 B. B.
Pr. Hyp.-Vers.-Act. 16 1/2	4 120 1/2 G.
Schl. Feuervers. 17 1/2	4 175 G. pr. St.
Donnermarkt. 29	